

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 873/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 874/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 3
- Verordnung (EG) Nr. 875/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 36. Teilausschreibung 5
- Verordnung (EG) Nr. 876/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 6
- Verordnung (EG) Nr. 877/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats April 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 878/1999 der Kommission vom 27. April 1999 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 10
- Verordnung (EG) Nr. 879/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 880/1999 der Kommission vom 28. April 1999 über die Neuverteilung der 1998 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China** 17

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 881/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1854/96 zur Aufstellung einer Liste von Referenzmethoden für die Analyse und Qualitätsbewertung von Milch und Milcherzeugnissen der gemeinsamen Marktorganisation	24
* Verordnung (EG) Nr. 882/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	35
Verordnung (EG) Nr. 883/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	38
Verordnung (EG) Nr. 884/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	39
Verordnung (EG) Nr. 885/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	41
Verordnung (EG) Nr. 886/1999 der Kommission vom 28. April 1999 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	43

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

* Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 316/98/KOL vom 4. November 1998 über die vierzehnte Änderung der verfahrens- und materiellechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen	46
* Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 317/98/KOL vom 4. November 1998 über die fünfzehnte Änderung der verfahrens- und materiellechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen	73

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993)	88
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 873/1999 DER KOMMISSION
vom 28. April 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst
und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. April 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,7
	999	77,7
0709 90 70	052	66,9
	999	66,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	32,6
	204	40,5
	212	63,8
	600	59,5
	624	46,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	48,6
	388	87,9
	400	95,8
	508	78,2
	512	77,9
	524	75,1
	528	71,7
	720	101,2
	804	103,7
	999	86,4
0808 20 50	388	69,5
	512	73,8
	528	69,2
	720	81,8
	999	73,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 874/1999 DER KOMMISSION

vom 28. April 1999

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zucker-
sektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten
Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösendpreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999.

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

—
 ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
 im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	5,91	0,36	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	7,34	0,01	—

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 875/1999 DER KOMMISSION

vom 28. April 1999

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 36. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 36. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 36. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 55,000 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 876/1999 DER KOMMISSION
vom 28. April 1999
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unver-
ändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1148/98 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 825/1999 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 825/
1999 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 825/1999 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 105 vom 22.4.1999, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. April 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	47,78 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	46,90 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	47,78 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	46,90 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,5194
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	51,94
1701 99 10 9910	51,94
1701 99 10 9950	51,94
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,5194

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 877/1999 DER KOMMISSION**vom 28. April 1999****zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats April 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 327/98 beschließt die Kommission innerhalb von zehn Tagen nach der Frist, in der die Lizenzanträge mitzuteilen sind, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben wird. Sie legt außerdem die Mengen fest, die im Rahmen der folgenden Tranche zur Verfügung stehen.

Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen nach Anwendung der

entsprechenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats April 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

(2) Die im Rahmen der folgenden Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 3.

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats April 1999 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

a) In Artikel 2 genannte Menge halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Zusätzliche Tranche des Monats Juli 1999 (in t)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 (!)	19 978,84
Thailand	0 (!)	6 050,53
Australie	0 (!)	890
Andere Ursprünge	98,2459	—

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

b) In Artikel 2 genannte Menge geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Zusätzliche Tranche des Monats Juli 1999 (in t)
Australien	—	10 386
Vereinigte Staaten von Amerika	0 (!)	3 877
Thailand	0 (!)	102
Andere Ursprünge	0 (!)	76

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

VERORDNUNG (EG) Nr. 878/1999 DER KOMMISSION

vom 27. April 1999

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klassen-

einteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1999.

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 12.3.1999, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühhkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 51 0701 90 59	a)	40,73	560,46	79,66	302,77	13 286,13	6 776,90
		b)	242,17	267,17	32,08	78 864,28	89,76	8 165,63
		c)	362,27	1 643,04	26,81			
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a)	26,21	360,66	51,26	194,83	8 549,70	4 360,98
		b)	155,84	171,93	20,64	50 749,64	57,76	5 254,63
		c)	233,12	1 057,31	17,25			
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a)	136,21	1 874,29	266,40	1 012,52	44 431,70	22 663,44
		b)	809,87	893,48	107,27	263 739,34	300,17	27 307,65
		c)	1 211,52	5 494,70	89,67			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	45,47	625,68	88,93	338,00	14 832,31	7 565,57
		b)	270,35	298,26	35,81	88 042,20	100,20	9 115,92
		c)	404,43	1 834,26	29,93			
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a)	75,84	1 043,58	148,33	563,76	24 739,01	12 618,71
		b)	450,92	497,48	59,73	146 846,72	167,13	15 204,55
		c)	674,56	3 059,38	49,93			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a)	59,69	821,35	116,74	443,71	19 470,88	9 931,58
		b)	354,90	391,54	47,01	115 575,96	131,54	11 966,77
		c)	530,91	2 407,89	39,29			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	43,91	604,21	85,88	326,40	14 323,44	7 306,01
		b)	261,08	288,03	34,58	85 021,62	96,76	8 803,16
		c)	390,56	1 771,33	28,91			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a)	105,95	1 457,90	207,22	787,58	34 560,89	17 628,60
		b)	629,95	694,99	83,44	205 147,81	233,48	21 241,07
		c)	942,37	4 274,01	69,75			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	67,40	927,44	131,82	501,02	21 985,88	11 214,42
		b)	400,74	442,12	53,08	130 504,60	148,53	13 512,49
		c)	599,49	2 718,91	44,37			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a)	152,67	2 100,79	298,60	1 134,87	49 800,95	25 402,15
		b)	907,73	1 001,45	120,24	295 610,34	336,44	30 607,59
		c)	1 357,92	6 158,69	100,50			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	300,25	42,68	162,20	7 117,68	3 630,54
		b)	129,74	143,13	17,18	42 249,41	48,08	4 374,52
		c)	194,08	880,22	14,36			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	72,95	1 003,81	142,68	542,27	23 796,29	12 137,86
		b)	433,74	478,52	57,45	141 250,90	160,76	14 625,16
		c)	648,85	2 942,80	48,02			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	117,77	1 620,55	230,34	875,44	38 416,57	19 595,28
		b)	700,23	772,52	92,75	228 034,52	259,53	23 610,77
		c)	1 047,51	4 750,83	77,53			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a)	391,16	5 382,48	765,04	2 907,69	127 596,39	65 083,55
		b)	2 325,73	2 565,84	308,06	757 391,37	862,00	78 420,54
		c)	3 479,17	15 779,36	257,50			

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	106,31 632,09 945,57	1 462,86 697,35 4 288,53	207,92 83,73 69,98	790,26 205 844,86	34 678,32 234,28	17 688,50 21 313,24
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	213,37 1 268,64 1 897,82	2 936,04 1 399,62 8 607,32	417,32 168,04 140,46	1 586,09 413 141,93	69 601,29 470,21	35 501,78 42 776,84
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 403,02	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 103,84	1 172,56 305 427,23	51 454,79 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	315,67 1 876,89 2 807,73	4 343,71 2 070,66 12 734,10	617,40 248,61 207,81	2 346,53 611 222,35	102 971,55 695,65	52 523,07 63 286,15
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	318,85 1 895,80 2 836,01	4 387,47 2 091,52 12 862,38	623,62 251,11 209,90	2 370,17 617 379,69	104 008,87 702,65	53 052,18 63 923,69
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	161,86 962,38 1 439,66	2 227,24 1 061,73 6 529,42	316,57 127,48 106,55	1 203,19 313 404,66	52 798,73 356,69	26 931,24 32 450,02
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	38,72 230,22 344,40	532,80 253,99 1 561,96	75,73 30,49 25,49	287,83 74 972,37	12 630,46 85,33	6 442,47 7 762,66
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 886,75 11 218,11 16 781,70	25 962,25 12 376,27 76 111,31	3 690,16 1 485,94 1 242,05	14 025,16 3 653 257,42	615 457,85 4 157,85	313 928,79 378 259,41
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	237,73 1 413,48 2 114,49	3 271,24 1 559,41 9 590,00	464,96 187,23 156,50	1 767,17 460 309,47	77 547,53 523,89	39 554,94 47 660,59
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 437,31 654,19	1 012,07 482,46 2 967,00	143,85 57,93 48,42	546,73 142 412,66	23 992,01 162,08	12 237,69 14 745,45
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	62,72 372,92 557,86	863,05 411,42 2 530,12	122,67 49,40 41,29	466,23 121 442,85	20 459,26 138,22	10 435,73 12 574,23
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 569,70	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 116,18	1 311,86 341 712,93	57 567,78 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	60,81 361,56 540,87	836,76 398,89 2 453,07	118,93 47,89 40,03	452,03 117 744,58	19 836,22 134,01	10 117,93 12 191,31

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	146,53 871,23 1 303,31	2 016,30 961,17 5 911,01	286,59 115,40 96,46	1 089,23 283 721,64	47 798,09 322,91	24 380,54 29 376,63
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	113,06 672,22 1 005,61	1 555,74 741,62 4 560,83	221,13 89,04 74,43	840,43 218 914,69	36 880,17 249,15	18 811,60 22 666,49
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüch- ten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 10	a) b) c)	63,51 377,61 564,89	873,92 416,60 2 561,99	124,21 50,02 41,81	472,10 122 972,51	20 716,96 139,96	10 567,17 12 732,61
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 30	a) b) c)	79,99 475,60 711,47	1 100,69 524,70 3 226,79	156,45 63,00 52,66	594,61 154 882,24	26 092,74 176,27	13 309,22 16 036,56
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 50	a) b) c)	96,04 571,03 854,23	1 321,54 629,98 3 874,24	187,84 75,64 63,22	713,91 185 959,37	31 328,25 211,64	15 979,71 19 254,29
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	68,80 409,07 611,94	946,71 451,30 2 775,39	134,56 54,18 45,29	511,42 133 215,38	22 442,56 151,62	11 447,36 13 793,16
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	161,61 960,89 1 437,44	2 223,80 1 060,09 6 519,33	316,08 127,28 106,39	1 201,33 312 920,59	52 717,18 356,14	26 889,64 32 399,90
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	38,48 228,79 342,26	529,50 252,41 1 552,28	75,26 30,31 25,33	286,04 74 507,67	12 552,18 84,80	6 402,53 7 714,55
2.90.2	— rosa ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	50,93 302,82 453,00	700,81 334,08 2 054,51	99,61 40,11 33,53	378,59 98 614,23	16 613,37 112,23	8 474,04 10 210,55
2.100	Tafeltrauben ex 0806 10 10	a) b) c)	129,79 771,70 1 154,42	1 785,95 851,37 5 235,72	253,85 102,22 85,44	964,79 251 308,48	42 337,50 286,02	21 595,24 26 020,56

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	62,67 372,62 557,42	862,36 411,09 2 528,10	122,57 49,36 41,26	465,86 121 346,04	20 442,95 138,11	10 427,41 12 564,21
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	72,02 428,21 640,58	991,02 472,42 2 905,28	140,86 56,72 47,41	535,36 139 450,17	23 492,92 158,71	11 983,12 14 438,71
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	147,03 874,20 1307,76	2 023,18 964,45 5 931,18	287,57 115,80 96,79	1 092,95 284 689,78	47 961,19 324,01	24 463,73 29 476,87
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	235,45 1 399,92 2 094,21	3 239,86 1 544,45 9 498,03	460,50 185,43 155,00	1 750,22 455 894,77	76 803,79 518,86	39 175,58 47 203,49
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	77,57 461,21 689,95	1 067,39 508,83 3 129,17	151,71 61,09 51,06	576,62 150 196,46	25 303,33 170,94	12 906,56 15 551,39
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	202,62 1 204,72 1 802,20	2 788,11 1 329,10 8 173,67	396,29 159,58 133,38	1 506,18 392 327,03	66 094,64 446,52	33 713,13 40 621,66
2.160	Kirschen 0809 20 05 0809 20 95	a) b) c)	334,09 1 986,41 2 971,56	4 597,18 2 191,49 13 477,16	653,42 263,12 219,93	2 483,46 646 888,44	108 980,16 736,24	55 587,90 66 979,03
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	155,49 924,50 1 383,01	2 139,59 1 019,95 6 272,45	304,11 122,46 102,36	1 155,83 301 070,62	50 720,84 342,65	25 871,36 31 172,95
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	91,08 541,54 810,11	1253,29 597,45 3674,16	178,14 71,73 59,96	677,04 176 355,47	29 710,30 200,71	15 154,44 18 259,90
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	115,68 687,80 1 028,92	1 591,79 758,81 4 666,52	226,25 91,11 76,15	859,91 223 987,71	37 734,82 254,93	19 247,53 23 191,76
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a) b) c)	329,50 1 959,12 2 930,74	4 534,02 2 161,38 13 292,00	644,45 259,50 216,91	2 449,34 638 000,96	107 482,90 726,12	54 824,19 66 058,82
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 648,10 9 799,16 14 659,03	22 678,35 10 810,83 66 484,19	3 223,40 1 297,98 1 084,94	12 251,15 3 191 166,59	537 610,22 3 631,93	274 220,77 330 414,38
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	724,96 4 310,42 6 448,16	9 975,67 4 755,43 29 244,81	1 417,90 570,95 477,24	5 388,99 1 403 718,30	236 481,95 1 597,60	120 623,19 145 341,43
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a) b) c)	106,02 630,37 942,99	1 458,87 695,45 4276,84	207,36 83,50 69,79	788,10 205 283,35	34 583,72 233,64	17 640,24 21 255,10

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	52,98	729,02	103,62	393,83	17 282,08	8 815,13
		b)	315,00	347,53	41,73	102 583,58	116,75	10 621,54
		c)	471,23	2 137,21	34,88			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	400,36	5 509,07	783,04	2 976,08	130 597,43	66 614,30
		b)	2 380,43	2 626,19	315,31	775 205,06	882,28	80 264,97
		c)	3 561,00	16 150,48	263,56			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	588,59	8 099,17	1 151,18	4375,28	191 998,06	97 933,14
		b)	3 499,60	3 860,90	463,55	1 139 669,16	1 297,08	118 001,70
		c)	5 235,21	23 743,66	387,47			

VERORDNUNG (EG) Nr. 879/1999 DER KOMMISSION

vom 28. April 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 456/
1999 ⁽⁶⁾, wurde eine Ausschreibung eröffnet, welche die
Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten
betrifft.Wirtschaftliche Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen,
diese Ausschreibung zu verlängern. Deshalb ist insbeson-
dere der Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 zu
ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/98
erhält folgende Fassung:„(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 27. Mai
1999 offen. Während ihrer Dauer werden wöchent-
liche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die
Termine für die Einreichung der Angebote in der
Menge und die Ausschreibungsbekanntmachung fest-
zulegen sind.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 258 vom 22.9.1998, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. L 55 vom 3.3.1999, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 880/1999 DER KOMMISSION

vom 28. April 1999

über die Neuverteilung der 1998 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5 sowie die Artikel 14 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98⁽⁴⁾, hat der Rat gegenüber der Volksrepublik China bestimmte jährliche mengenmäßige Kontingente, die in Anhang II der genannten Verordnung angegeben sind, festgesetzt und deren Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehen.
- (2) Daraufhin hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 738/94⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96⁽⁶⁾, zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 erlassen. Diese Vorschriften gelten für die Verwaltung der obengenannten Kontingente vorbehaltlich dieser Verordnung.
- (3) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission die 1998 zugeteilten, aber nicht genutzten Kontingentsmengen mit.
- (4) Eine rechtzeitige Neuverteilung dieser Mengen, damit sie vor Ablauf des Kontingentsjahrs 1998 hätten genutzt werden können, war nicht möglich.
- (5) Nach Prüfung der für die betreffenden Waren übermittelten Angaben erscheint es zweckmäßig, die im Kontingentsjahr 1998 nicht genutzten

Mengen 1999 bis zur Höhe der im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Beträge neu zu verteilen.

- (6) Nach Prüfung der in der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehenen verschiedenen Verwaltungsmethoden empfiehlt es sich, die Methode, bei der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt werden, heranzuziehen. Nach dieser Methode sind die Kontingente in zwei Teile aufzuteilen, von denen der eine den traditionellen Einführern und der andere den übrigen Antragstellern vorbehalten ist.
- (7) Nach den bisherigen Erfahrungen scheint diese Methode am geeignetsten, die Kontinuität der Handelsgeschäfte für die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft zu gewährleisten und den Handel von Störungen freizuhalten.
- (8) Die gemäß dieser Verordnung neu zu verteilende Mengen sind nach denselben Kriterien aufzuteilen wie die Kontingente für 1999.
- (9) Bei der Zuweisung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Teils des Kontingents ist für die Neuverteilung der Kontingente für 1999 der Bezugszeitraum entweder das Jahr 1996 oder das Jahr 1997 beizubehalten, denn er bleibt repräsentativ für die normale Entwicklung des Handels mit den betreffenden Waren. Folglich müssen die traditionellen Einführer nachweisen, Waren mit Ursprung in China eingeführt zu haben, die 1996 bzw. 1997 Gegenstand der fraglichen Kontingente waren.
- (10) Es empfiehlt sich, die Förmlichkeiten für die traditionellen Einführer zu erleichtern, die bereits Inhaber einer Einfuhrgenehmigung sind, die bei der Aufteilung der Gemeinschaftskontingente für 1999 erteilt wurde, denn die zuständigen Verwaltungsbehörden besitzen, was die 1996 bzw. 1997 getätigten Einfuhren betrifft, bereits die für jeden dieser traditionellen Einführer erforderlichen Nachweise. Folglich reicht es aus, daß diese Einführer ihrem neuen Genehmigungsantrag eine Kopie ihrer vorigen Genehmigung beifügen.
- (11) Es empfiehlt sich, für die Aufteilung des den nicht-traditionellen Einführern vorbehaltenen Teils der Kontingente die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die bestmöglichen Bedingungen für die Zuteilung und eine optimale Ausnutzung der

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 131 vom 1.6.1996, S. 47.

Kontingente zu schaffen. Daher erscheint es angemessen, für diesen Teil eine anteilmäßige Aufteilung nach der beantragten Menge auf der Grundlage einer gleichzeitigen Prüfung der tatsächlich eingereichten Einfuhrgenehmigungsanträge vorzusehen, da der Zugang zu diesem Teil nur den Einführern vorbehalten ist, die nachweisen können, daß sie im Kontingentsjahr 1998 eine Einfuhrgenehmigung für die betreffende Ware erhalten und diese mindestens zu 80 % genutzt haben oder die im Kontingentsjahr 1998 für die betreffende Ware keine Einfuhrgenehmigung erhalten haben. Außerdem erscheint es angebracht, den Betrag, den ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann, im voraus auf eine bestimmte Menge bzw. einen bestimmten Wert zu begrenzen.

- (12) Im Hinblick auf die Teilnahme an der Aufteilung der Kontingente muß eine Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die traditionellen Einführer und die übrigen Einführer festgesetzt werden.
- (13) Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Kontingente muß festgelegt werden, daß in den Genehmigungsanträgen für Schuheinfuhren in den Fällen, in denen die Kontingente für Waren mehrere KN-Codes gelten, die für jeden KN-Code beantragten Mengen angegeben werden.
- (14) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhranträge mit. Die Angaben über frühere Einfuhren der traditionellen Einführer sind in der in dem betreffenden Kontingent verwendeten Einheit auszudrücken.
- (15) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Kontingentsverwaltung und angesichts der Tatsache, daß die nicht genutzten Kontingentsmengen nur einmal auf die Mengen für das nächste Jahr übertragen werden können und folglich die Gefahr einer übermäßigen Kumulierung der Einfuhren gering ist, erscheint es zur Vereinfachung der Einfuhrförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten zweckmäßig, die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigung auf den 31. Dezember 1999 zu begrenzen. Dies gilt unbeschadet der Ergebnisse einer weiteren Analyse, die unter Umständen in diesem Zusammenhang gerechtfertigt erscheinen kann.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses zur Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Neuverteilung der im Kontingentsjahr 1998 nicht genutzten Mengen der in

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 aufgeführten mengenmäßigen Kontingente für das Jahr 1999.

Die im Kontingentsjahr 1998 nicht genutzten Mengen werden bis zur Höhe der im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Beträge bzw. Werte neu verteilt.

Die Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 gilt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Aufteilung der mengenmäßigen Kontingente nach Artikel 1 erfolgt unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94.

(2) Der Teil der mengenmäßigen Kontingente, der den traditionellen Einführern bzw. den übrigen Einführern vorbehalten ist, ist in Anhang II dieser Verordnung angegeben.

(3) Der den übrigen Einführern vorbehaltene Teil wird nach der beantragten Menge anteilmäßig aufgeteilt, wobei die Menge, die ein Einführer beantragen kann, die Menge in Anhang III dieser Verordnung nicht übersteigen darf. Nur die Einführer sind befugt, eine Einfuhrgenehmigung für eine bestimmte Ware zu beantragen, die nachweisen können, daß sie mindestens 80 % der Menge der Einfuhrgenehmigung, die ihnen für diese Ware gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2021/97⁽¹⁾ und/oder (EG) Nr. 1280/98⁽²⁾ der Kommission erteilt worden ist, eingeführt haben, oder die erklären, daß sie keine Einfuhrgenehmigung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2021/97 und/oder (EG) Nr. 1280/98 erhalten haben.

Artikel 3

Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind in der Zeit von dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis zum 27. Mai 1999, 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit), bei den in Anhang IV dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden einzureichen.

Artikel 4

(1) Für die Teilnahme an der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Kontingents gelten als traditionelle Einführer diejenigen, die nachweisen können, daß sie im Kalenderjahr 1996 oder 1997 Einfuhren getätigt haben.

(2) Den Nachweisen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 muß zu entnehmen sein, daß die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand der vom Einfuhrantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingente sind, entweder im Kalenderjahr 1996 oder im Kalenderjahr 1997, je nach den Angaben des Einführers, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 16.10.1997, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 17.

(3) Als Alternative zu den Nachweisen nach Artikel 7 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 520/94

- kann der Antragsteller seinen Genehmigungsantrag für die Einfuhren der betreffenden Waren, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Firma er übernommen hat, im Kalenderjahr 1996 oder im Kalenderjahr 1997 getätigt wurden, einen Nachweis beifügen, der von den zuständigen nationalen Behörden anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Zollangaben ausgestellt und bescheinigt wurde;
- kann der Antragsteller, der bereits Inhaber einer für 1999 aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2297/98 der Kommission ⁽¹⁾ erteilten Einfuhrgenehmigung für die Ware ist, die Gegenstand des von dem Genehmigungsantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingents ist, seinem Genehmigungsantrag eine Kopie der vorigen Genehmigung beifügen. In diesem Fall hat er jedoch in dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung die Gesamtmenge der im gewählten Bezugszeitraum getätigten Einfuhren der betreffenden Ware anzugeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 10. Juni 1999, 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit), die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der Einfuhrgenehmigungsanträge sowie im Fall der Anträge der traditionellen Einführer das Volumen der von diesen Einführern in dem gewählten Bezugszeitraum nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung getätigten Einfuhren mit.

Artikel 6

Die Kommission setzt spätestens am 30. Juni 1999 die Mengenkriterien fest, nach denen die zuständigen nationalen Behörden den Anträgen der Einführer stattgeben.

Artikel 7

Die Einfuhrgenehmigungen sind bis zum 31. Dezember 1999 gültig. Ihre Geltungsdauer kann nicht verlängert werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 24.10.1998, S. 10.

ANHANG I

Neu zu verteilende Mengen

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Neuverteilte Mengen
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	6 508 239 Paar
	6403 51 6403 59	1 294 088 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	1 823 036 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	5 863 051 Paar
	6404 19 10	15 869 720 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS-/KN-Codes	6911 10	8 175,49 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	7 043,15 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.
- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Kontingentszuteilung

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Den traditionellen Einführern vorbehaltener Teil	Den übrigen Einführern vorbehaltener Teil
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	4 881 179 Paar (75 %)	1 627 060 Paar (25 %)
	6403 51 6403 59	970 566 Paar (75 %)	323 522 Paar (25 %)
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	1 367 277 Paar (75 %)	455 759 Paar (25 %)
	ex 6404 11 ⁽²⁾	4 397 288 Paar (75 %)	1 465 763 Paar (25 %)
	6404 19 10	11 902 290 Paar (75 %)	3 967 430 Paar (25 %)
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS-/KN-Codes	6911 10	6 131,62 Tonnen (75 %)	2 043,87 Tonnen (25 %)
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-Hygiene- und Toilettegegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	5 282,36 Tonnen (75 %)	1 760,79 Tonnen (25 %)

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.
- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG III

Höchstmengen pro nichttraditionellen Einführer

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Im voraus festgesetzte Höchstmenge
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	4 000 Paar
	6403 51 6403 59	4 000 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	4 000 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	4 000 Paar
	6404 19 10	4 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS-/KN-Codes	6911 10	4 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	4 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.
- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG IV

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

1. BELGIQUE/BELGIË
Ministère des affaires économiques
 Administration des relations économiques, 4^e division: Mise en œuvre des politiques commerciales. Services licences
Ministerie van Economische Zaken
 Bestuur van de Economische Betrekkingen. 4e afdeling: Toepassing van de handelspolitiek. Dienst Vergunningen
 60, rue Général Leman/Generaal Lemanstraat 60
 B-1040 Bruxelles/Brussel
 Tél./Tel.: (32 2) 206 58 16
 Télécopieur/Fax: (32 2) 230 83 22 231 14 84
 Tel.: (39 6) 59 931
 Telefax: (39 6) 59 93 26 31/59 93 22 35
 Telex: 610083-610471-614478
2. DANMARK
Erhvervsfremme Styrelsen
 Søndergade 25
 DK-8600 Silkeborg
 Tlf. (45) 87 20 40 60
 Fax (45) 87 20 40 77
3. DEUTSCHLAND
Bundesamt für Wirtschaft
 Frankfurter Straße 29-31
 D-65760 Eschborn
 Tel.: (49) 61 96 404-0
 Fax: (49) 61 96 40 42 12
4. GREECE
Ministry of National Economy
 1, Kornarou Street
 GR-Athens 105-63
 Tel.: (301) 328-6031/328-60 32
 Fax: (301) 328 60 94/328 60 59
5. ESPAÑA
Ministerio de Economía y Hacienda
 Dirección General de Comercio Exterior
 Paseo de la Castellana, 162
 E-28071 Madrid
 Tel.: (34) 913 49 38 94/913 49 37 78
 Fax: (34) 913 49 38 32.
6. FRANCE
Service des titres du commerce extérieur
 8, rue de la Tour-des-Dames
 F-75436 Paris Cedex 09
 Tél.: (331) 40 04 04 04
 Télécopieur: (331) 55 07 46 59
7. IRELAND
Department of Enterprise Trade and Employment
 Licencing Unit
 Kildare Street
 Dublin 2
 Tel.: (353 1) 631 21 21
 Fax: (353 1) 676 61 54
8. ITALIA
Ministero del Commercio con l'estero
 Direzione generale delle importazioni e delle esportazioni
 Viale America 341
 I-00144 Roma
9. LUXEMBOURG
Ministère des affaires étrangères
 Office des Licences
 Boîte postale 113
 L-2011 Luxembourg
 Tél.: (352) 22 61 62
 Télécopieur: (352) 46 61 38
10. NEDERLAND
Centrale Dienst voor in- en uitvoer
 Engelse Kamp 2
 Postbus 30003
 NL-9700 RD Groningen
 Tel.: (31 50) 523 91 11
 Fax: (31 50) 526 06 98
11. ÖSTERREICH
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Landstrasser Hauptstraße 55/57
 A-1031 Wien
 Tel.: (43) 1 71 10 23 61
 Fax: (43) 1 715 83 47
12. PORTUGAL
Ministério da Economia
 Direcção-Geral do Comércio
 Avenida da República, 79
 P-1094 Lisboa
 Tel.: (351 1) 793 09 93/793 30 02
 Fax: (351 1) 793 22 10/796 37 23
 Telex: 13418
13. SUOMI
Tullihallitus
 PL 512
 FIN-00101 Helsinki
 P. (358-9) 61 41
 F. (358-9) 614 28 52
14. SVERIGE
Kommerskollegium
 Box 6803
 S-113 86 Stockholm
 Tfn (46-8) 690 48 00
 Fax (46-8) 30 67 59
15. UNITED KINGDOM
Department of Trade and Industry
 Import Licencing Branch
 Queensway House, West Precinct Billingham
 Stockton on Tees TS23 2NF
 Tel.: (44 1642) 36 43 33/36 43 34
 Fax: (44 1642) 53 35 57

VERORDNUNG (EG) Nr. 881/1999 DER KOMMISSION

vom 28. April 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1854/96 zur Aufstellung einer Liste von Referenzmethoden für die Analyse und Qualitätsbewertung von Milch und Milcherzeugnissen der gemeinsamen MarktorganisationDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8
Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3, Artikel
11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3,
Artikel 16 Absätze 1 und 4 und Artikel 17 Absatz 14,
in Erwägung nachstehender Gründe:Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2721/
95 der Kommission vom 24. November 1995 zur Einfüh-
rung von Regeln für die Anwendung von Referenz- und
Routineverfahren für die Analyse und die Qualitätsbewer-
tung von Milch und Milcherzeugnissen der gemeinsamen
Marktorganisation ⁽³⁾ erstellt die Kommission jährlich vor
dem 1. April eine Liste der für die in Artikel 1 genannten
Analysen anwendbaren Referenzmethoden. Die Liste wirdmit der Verordnung (EG) Nr. 1854/96 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
745/98 ⁽⁵⁾, festgelegt. Die Liste der Referenzmethoden
sollte auf den neuesten Stand gebracht werden. Der
Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1854/96 ist zu ersetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1854/96 wird
durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 283 vom 25.11.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 246 vom 27.9.1996, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 103 vom 3.4.1998, S. 8.

ANHANG

„ANHANG

LISTE DER REFERENZMETHODEN GEMÄSS VERORDNUNG (EG) Nr. 2721/95

Abkürzungen:

Min = Minimum, Max = Maximum, Anhang = Anhang zur genannten Verordnung, FFA = freie Fettsäuren, T.B.C. = Gesamtkeimzahl, Therm = Gehalt an thermophilen Keimen, MS = Mitgliedstaat, IDF = International Dairy Federation, ISO = International Standards Organisation, IUPAC = International Union of Pure and Applied Chemistry, ADPI = American Dairy Products Institute, SCM = gezuckerte Kondensmilch, EMS = eingedampfte Milche oder Sahne

TEIL A:

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
Verordnung (EG) Nr. 454/95 Öffentliche Lagerhaltung	Ungesalzene Butter	Milchfett	82 % Min	Verordnung der Kommission (EG) Nr. 880/98 (ABl. L 124 vom 25.4.1998, S. 16)	
		Wasser	16 % Max	Verordnung (EG) Nr. 880/98	
		Fettfreie Trockenmasse	2 % Max	Verordnung (EG) Nr. 880/98	
		Säuregrad (Max)	1,2 mmol/100 g Fett	IDF-Standard 6B:1989	
		Peroxidzahl (Max)	0,3 mEq Sauerstoff/1 000 g Fett	IDF-Standard 74A:1991 (Englische Fassung)	Fußnote 1
		Coliforme	In 1 g nicht nachweisbar	Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1080/96 (ABl. L 142 vom 15.6.1996, S. 13)	Fußnote 3
		Fremdfett	Mit Triglyceridanalyse nicht nachweisbar	Anhang III	
		Sterol-Kennzeichnungsstoffe	Nicht nachweisbar	Verordnung der Kommission (EG) Nr. 86/94 (ABl. L 17 vom 20.1.1994, S. 7)	
Sonstige Kennzeichnungsstoffe — Vanillin	Nicht nachweisbar	Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1459/98 (ABl. L 193 vom 9.7.1998, S. 16)	Fußnote 2		

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
		— Carotinsäureethylester	Nicht nachweisbar	Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1082/96 (ABl. L 142 vom 15.6.1996, S. 26)	
		— Önanthsäuretriglyceride	Nicht nachweisbar	IUPAC 2.301 sub 5	
		Sensorische Merkmale	Mindestens 4 von 5 Punkten für Aussehen, Flavour und Konsistenz	Anhang IV	
		Wasserdispersion	Mindestens 4 Punkte	IDF-Standard 112A:1989	
Verordnung (EG) Nr. 454/95 Private Lagerhaltung	Ungesalzene Butter	Milchfett Wasser	82 % Min 16 % Max	Verordnung (EG) Nr. 880/98 Verordnung (EG) Nr. 880/98	Fußnote 6
Verordnung (EG) Nr. 454/95 Private Lagerhaltung	Ungesalzene Butter	Milchfett Wasser Salz	80 % Min 16 % Max 2 % Max	Verordnung (EG) Nr. 880/98 Verordnung (EG) Nr. 880/98 IDF-Standard 12B:1988	Fußnote 6
Verordnung (EG) Nr. 2571/97	Ungesalzene Butter	Milchfett Wasser Kennzeichnungsstoffe — Sterole — Vanillin — Carotinsäureethylester — Önanthsäuretriglyceride	82 % Min 16 % Max	Verordnung (EG) Nr. 880/98 Verordnung (EG) Nr. 880/98 Verordnung der Kommission (EG) Nr. 86/94 Verordnung (EG) Nr. 1459/98 Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1082/96 IUPAC 2.301 sub 5	Fußnote 2

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
Verordnung (EG) Nr. 2571/97	Gesalzene Butter	Milchfett Wasser Salz Kennzeichnungsstoffe — Sterole — Vanillin — Carotinsäureethylester — Önanthensäuretriglyceride	80 % Min 16 % Max 2 % Max	Verordnung (EG) Nr. 880/98 Verordnung (EG) Nr. 880/98 IDF-Standard 12B:1988 Verordnung der Kommission (EG) Nr. 86/94 Verordnung (EG) Nr. 1459/98 Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1082/96 IUPAC 2.301 sub 5	Fußnote 2
Verordnung (EG) Nr. 2571/97	Butterreinfett	Milchfett Feuchtigkeit & fettfreie Trockenmasse Säuregrad Peroxidzahl (Max) Andere Fette als Milchfett Flavour Geruch Sonstige Kennzeichnungsstoffe — Sterole — Vanillin — Carotinsäureethylester — Önanthensäuretriglyceride	99,8 % Min 0,2 % Max 0,35 % (ausgedrückt in Ölsäure) Max 0,5 mEq Sauerstoff/1 000 g Fett Keine Frisch Ohne Fremdgeruch Keine Neutralisierungsmittel, Antioxidantien und Konservierungsmittel	IDF-Standard 24:1964 IDF-Standard 23A:1988 (Feuchtigkeit) IDF-Standard 24:1964 (fettfr. Trockenmasse) IDF Standard 6B:1989 IDF Standard 74A:1991 (Englische Fassung) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 454/95 Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 3942/92 (ABl. L 399 vom 31.12.1992, S. 29) Verordnung (EG) Nr. 1459/98 Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1082/96 IUPAC 2.301 sub 5	Fußnote 1 Fußnote 2

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung	
Verordnung (EG) Nr. 2571/97	Rahm	Fett	35 %	IDF-Standard 16C:1987		
		Kennzeichnungsstoffe				
		— Sterole		Von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden	Fußnote 2	
		— Vanillin		Verordnung (EG) Nr. 1459/98	Fußnote 2	
		— Carotinsäureethylester		Von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden	Fußnote 2	
		— Önanthsäuretriglyceride		IUPAC 2.301 sub 5		
Verordnung (EWG) Nr. 429/90	Butterfett	Milchfett	96 % Min	Von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden	Fußnote 2	
		Fettfreie Trockenmasse	2 % Max	Von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden	Fußnote 2	
		Kennzeichnungsstoffe				
		— Stigmasterin (95 %)	15 g/100 kg Butterfett	Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 3942/92		
		— Stigmasterin (85 %)	17 g/100 kg Butterfett	Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 3942/92		
		— Önanthsäuretriglyceride	1,1 kg/100 kg Butterfett	IUPAC 2.301 sub 5		
		— Ethlyester der Buttersäure und Stigmasterin	Siehe Anhang Ziffer 1(c)	Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 3942/92 (Stigmasterin) und von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden (Buttersäure)	Fußnote 2	
		— Lecithin (E 322)	0,5 % Max	Von der zuständigen Behörde zugelassene Methoden	Fußnote 2	
		NaCl	0,75 % Max	IDF-Standard 12B:1988		
		Säuregrad	0,35 % (ausgedrückt in Ölsäure) Max	IDF-Standard 6B:1989		
		Peroxidzahl (Max)	0,5 mEq Sauerstoff/1 000 g Fett	IDF-Standard 74A:1991 (Englische Fassung)	Fußnote 1	
		Flavour	Frisch			
Geruch	Ohne Fremdgeruch					
Sonstige	Keine Neutralisierungsmittel, Antioxidantien und Konservierungsmittel					

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
Verordnung (EWG) Nr. 2191/81	Ungesalzene Butter	Milchfett Wasser	82 % Min 16 % Max	Verordnung (EG) Nr. 880/98 Verordnung (EG) Nr. 880/98	
Verordnung (EWG) Nr. 2191/81	Gesalzene Butter	Milchfett Wasser Salz	80 % Min 16 % Max 2 % Max	Verordnung (EG) Nr. 880/98 Verordnung (EG) Nr. 880/98 IDF-Standard 12B:1988	
Verordnung (EWG) Nr. 2990/82	Ungesalzene Butter	Milchfett Wasser	82 % Min 16 % Max	Verordnung (EG) Nr. 880/98 Verordnung (EG) Nr. 880/98	
Verordnung (EWG) Nr. 2990/82	Gesalzene Butter	Milchfett Wasser Salz	80 % Min 16 % Max 2 % Max	Verordnung (EG) Nr. 880/98 Verordnung (EG) Nr. 880/98 IDF-Standard 12B:1988	
Verordnung (EG) Nr. 1081/96	Käse aus Schafsmilch und/oder Ziegenmilch	Kuhmilch	< 1 %	Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1081/96 (ABl. L 142 vom 15.6.1996, S. 15)	
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang I — Säurekasein	Wasser Fett Freie Säure	12,00 % Max 1,75 % Max 0,30 % (ausgedrückt in Milchsäure) Max	IDF-Standard 78C:1991 IDF 127A:1988 IDF-Standard 91:1979	
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang I — Labkasein	Wasser Fett Asche	12,00 % Max 1,00 % Max 7,50 % Min	IDF-Standard 78C:1991 IDF 127A:1998 IDF-Standard 90:1979	

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang I — Kaseinat	Wasser Milchweiß Fett & Asche	6,00 % Max 88,00 % Min 6,00 % Max	IDF-Standard 78C:1991 IDF-Standard 92:1979 IDF 127A:1988 IDF-Standard 89:1979 oder IDF-Standard 90:1979	
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang II — Säurekasein	Wasser Fett Freie Säure T.B.C. (Max) Coliforme Therm. (Max)	10,00 % Max 1,50 % Max 0,20 % (ausgedrückt in Milchsäure) Max 30,000/1 g Keine/0,1 g 5,000/1 g	IDF-Standard 78C:1991 IDF 127A:1988 IDF-Standard 91:1979 IDF-Standard 100B:1991 Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1080/96 IDF-Standard 100B:1991	Fußnote 3 Fußnote 3 Fußnote 3, 4
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang II — Labkasein	Wasser Fett Asche T.B.C. (Max) Coliforme Therm. (Max)	8,00 % Max 1,00 % Max 7,50 % Min 30,000/1 g Keine/0,1 g 5,000/1 g	IDF-Standard 78C:1991 IDF 127A:1988 IDF-Standard 90:1979 IDF-Standard 100B:1991 Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1080/96 IDF-Standard 100B:1991	Fußnote 3 Fußnote 3 Fußnote 3, 4
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang II — Kaseinat	Wasser Milchweiß Fett & Asche T.B.C. (Max) Coliforme Therm. (Max)	6,00 % Max 88,00 % Min 6,00 % Max 30,000/1 g Keine/0,1 g 5,000/1 g	IDF-Standard 78C:1991 IDF 92:1979 IDF 127A:1988 IDF 89:1979 oder IDF 90:1979 IDF-Standard 100B:1991 Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1080/96 IDF-Standard 100B:1991	Fußnote 3 Fußnote 3 Fußnote 3, 4
Verordnung (EWG) Nr. 2921/90	Anhang III — Kaseinat	Wasser Milchweiß Fett Lactose Asche T.B.C. (Max) Coliforme Therm. (Max)	6,00 % Max 85,00 % Min 1,50 % Max 1,00 % Max 6,50 % Max 30,000/1 g Keine/0,1 g 5,000/1 g	IDF-Standard 78C:1991 IDF-Standard 92:1979 IDF 127A:1988 IDF-Standard 106:1982 IDF 89:1979 oder IDF 90:1979 IDF-Standard 100B:1991 Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1080/96 IDF-Standard 100B:1991	Fußnote 3 Fußnote 3 Fußnote 3, 4

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
Verordnung (EWG) Nr. 1725/79	Mischfutter & MMP (Fütterung)	Wasser (saures Buttermilchpulver)	5 % Max	Anhang VI	
		Wasser (MMP)	5 % Max	IDF-Standard 26A:1993	
		Fett (MMP)	11 % Max	IDF-Standard 9C:1987	
		Labmolke (MMP)	Negativ	Anhang IV	
		Stärkegehalt (MMP)	Negativ	Anhang V	
		Wasser (Mischung)	5 % Max in der fettfr. Trockenmasse	IDF-Standard 26A:1993	
		Fettstoffe (Mischung)	—	Richtlinie der Kommission 84/4/EWG	Fußnote 7
		Labmolke (Mischung)	Negativ	Anhang IV	
		MMP-Gehalt (im Endprodukt)	50 % Min	Anhang III	
		Fettstoff (im Endprodukt)	2,5 % oder 5 % Min	Richtlinie der Kommission 84/4/EWG	Fußnote 7
		Stärkegehalt (im Endprodukt)	2 % Min	Anhang V	Fußnote 8
		Kupfergehalt (im Endprodukt)	25 ppm	Richtlinie der Kommission 78/633/EWG	Fußnote 9
Verordnung (EG) Nr. 322/96	MMP, sprühgetrocknet	Fett	1,0 % Max	IDF-Standard 9C:1987	
		Eiweiß	31,4 % (Min in der fettfr. Trockenmasse)	IDF-Standard 20B:1993	
		Wasser	3,5 % Max	IDF-Standard 26A:1993	
		Säuregrad (N/10 NaOH)	19,5 ml Max	IDF-Standard 86:1981	
		Lactate	150 mg/100 g Max	IDF-Standard 69B:1987	
		Phosphatase	Negativ	ISO-Standard 3356:1975	
		Löslichkeit	0,5 ml Max bei 24 °C	IDF 129A:1988	
		Verbrannte Teilchen	Filterscheiben B Min (15,0 mg)	ADPI:1990	
		T.B.C.	40,000/1 g	IDF-Standard 100B:1991	Fußnote 3
		Coliforme	Negativ/0,1 g	Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1080/96	Fußnote 3
		Buttermilch	Negativ	Anhang VI	
		Molke — Lab	Negativ	Anhang V	
		Molke — Säure	Negativ	Von der zuständigen Behörde zugelassene Methode	Fußnote 2
		Antibakterielle Stoffe		Anhang VII	

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
Verordnung (EWG) Nr. 1105/68	Magermilch	Fett Fettfreie Trockenmasse Gesamttrockenmasse Gefrierpunkt	1,0 % Max 8,75 % Min — —	IDF-Standard 22B:1987 IDF-Standard 21B:1987 IDF 108B:1991	Fußnote 5
Verordnung (EWG) Nr. 1105/68	Buttermilch	Fett Fettfreie Trockenmasse Gesamttrockenmasse	1,0 % Max 8,00 % Min —	IDF-Standard 22B:1987 IDF-Standard 21B:1987	Fußnote 5

TEIL B

Die in Teil B genannten Referenzmethoden sind zur Analyse von Produkten verwendbar, die durch irgendeine der in der ersten Spalte angeführten Verordnungen erfaßt werden

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	KN-Code	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 Verordnung (EG) Nr. 1466/95 Verordnung (EG) Nr. 1600/95 Verordnung (EG) Nr. 2508/97	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	KN-Code 0401	Fett (≤ 6 %) Fett (> 6 %)	Die Grenzwerte wurden der Beschreibung zum KN-Code des jeweiligen Produkts bzw. Teil 9 der in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 enthaltenen Nomenklatur für Ausfuhrerstattungen entnommen	IDF-Standard 1D:1996 IDF-Standard 16C:1987	
	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	KN-Code 0402	Fett (flüssig) Fett (fest) Saccharose (Normaler Gehalt) Saccharose (Niedriger Gehalt) Gesamtfeststoffe (SCM) Gesamtfeststoffe (EMS)		IDF-Standard 13C:1987 IDF-Standard 9C:1993 IDF-Standard 35A:1992 Von der zuständigen Behörde zugelassene Methode IDF-Standard 15B:1991 IDF-Standard 21B:1987	Fußnote 2

Verordnung der Kommission	Erzeugnis	KN-Code	Parameter	Grenze	Referenzmethode	Anmerkung
	Buttermilch, fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm) eingedickt oder nicht eingedickt unter Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	KN-Code 0403	Fett Saccharose (Normaler Gehalt) Saccharose (Niedriger Gehalt)		IDF 1D:1996, IDF 9C:1987 IDF 16C:1987, IDF 22B:1987 IDF 126A:1988 IDF-Standard 35A:1992 Von der zuständigen Behörde zugelassene Methode	Fußnote 2
	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen	KN-Code 0404	Fett Eiweiß Saccharose (Normaler Gehalt) Saccharose (Niedriger Gehalt)		IDF 9C:1987, IDF 16C:1987 IDF 22B:1987 IDF-Standard 20B:1993 IDF-Standard 35A:1992 Von der zuständigen Behörde zugelassene Methode	Fußnote 2
	Butter und andere Fettstoffe aus Milch; Milchstreichfette	KN-Code 0405 Butter Butterschmalz	Fett (wenn Fett \leq 85 %) Wasser Fettfreie Trockenmasse NaCl Fett (Fett > 99 %) Wasser (wenn Fett < 99 %)		Verordnung (EG) Nr. 880/98 Verordnung (EG) Nr. 880/98 Verordnung (EG) Nr. 880/98 IDF-Standard 12B:1988 IDF-Standard 24:1964 IDF-Standard 23A:1988	
	Käse und Quark/Topfen	KN-Code 0406	Fett Trockenmasse Trockenmasse (Ricotta) NaCl Lactose		IDF-Standard 5B:1986 IDF-Standard 4A:1982 IDF-Standard 58:1970 IDF-Standard 88A:1988 IDF-Standard 79B:1991	

Fußnoten zur Liste der EU-Referenzmethoden

Fußnote 1: Milchfettisolierung: vgl. IDF-Standard 6B:1989 (Lichtschutz).

Fußnote 2: Keine Referenzmethode festgelegt.

Fußnote 3: Vorbereitung der Probe gemäß IDF-Standard 122C:1996 oder IDF-Standard 73A:1985.

Fußnote 4: Bebrütung 48 Stunden bei 55 °C. Das Austrocknen des Nährmediums ist zu verhindern.

Fußnote 5: % Fettfreie Trockenmasse = Gesamttrockenmasse — % Fett.

Fußnote 6: Die Butter muß in die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 454/95 genannte nationale Qualitätsklasse des herstellenden Mitgliedstaats eingestuft sein.

Fußnote 7: Richtlinie 84/4/EWG (ABl. L 15 vom 18.1.1984, S. 28).

Fußnote 8: Verordnung (EG) Nr. 1758/94 (ABl. L 183 vom 19.7.94, S. 14).

Fußnote 9: Richtlinie 78/633/EWG (ABl. L 206 vom 29.7.1978, S. 43).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 882/1999 DER KOMMISSION

vom 28. April 1999

zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für verarbeitetes Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird der Mindesteinfuhrpreis insbesondere unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:
- des Frei-Grenze-Preises bei der Einfuhr in die Gemeinschaft,
 - der Weltmarktpreise,
 - der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt,
 - der Entwicklung des Handels mit den Drittländern.

- (2) Aufgrund der vorgenannten Kriterien muß für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 für im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen ein Mindesteinfuhrpreis festgesetzt werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für alle im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gilt im Wirtschaftsjahr 1999/2000 der dort angegebene Mindesteinfuhrpreis.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse beginnt am 10. Mai 1999 und endet am 9. Mai 2000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1.

ANHANG

(in EUR/100 kg Eigengewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis
ex 0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
ex 0811 90	– andere:	
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:	
ex 0811 90 19	– – – – andere:	
	– – – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)/Weichseln:	
	– – – – – – nicht entsteht	58,20
	– – – – – – andere	65,81
	– – – – – andere Kirschen:	
	– – – – – – nicht entsteht	58,20
	– – – – – – andere	65,81
	– – – andere:	
ex 0811 90 39	– – – – andere:	
	– – – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)/Weichseln:	
	– – – – – – nicht entsteht	58,20
	– – – – – – andere	65,81
	– – – – – andere Kirschen:	
	– – – – – – nicht entsteht	58,20
	– – – – – – andere	65,81
	– – andere:	
	– – – Kirschen:	
0811 90 75	– – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)/Weichseln:	
	– – – – – nicht entsteht	58,20
	– – – – – andere	65,81
0811 90 80	– – – – andere:	
	– – – – – nicht entsteht	58,20
	– – – – – andere	65,81
ex 0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
0812 10 00	– Kirschen:	
ex 0812 10 00	– – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)/Weichseln	58,20
ex 0812 10 00	– – andere	58,20
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
2008 60	– Kirschen:	
	– – ohne Zusatz von Alkohol:	
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
2008 60 51	– – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)/Weichseln	73,42
2008 60 59	– – – – andere	73,42
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
2008 60 61	– – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)/Weichseln	81,02

(in EUR/100 kg Eigengewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis
2008 60 69	— — — — andere — — — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von: — — — — 4,5 kg oder mehr:	81,02
2008 60 71	— — — — — Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)/Weichseln	64,84
2008 60 79	— — — — — andere — — — — — weniger als 4,5 kg:	64,84
2008 60 91	— — — — — Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>)/Weichseln	70,88
2008 60 99	— — — — — andere	70,88

VERORDNUNG (EG) Nr. 883/1999 DER KOMMISSION
vom 28. April 1999
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 458/1999 der Kommission ⁽³⁾, berichtigt durch die Verordnung (EG) Nr. 499/1999 ⁽⁴⁾, wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln mit Bestimmung nach der geographischen Zone X überschritten werden. Diese Überschreitungen

würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 26. April 1999 ausgeführte Äpfel mit Bestimmung nach der geographischen Zone X gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 458/1999 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln mit Bestimmung nach der geographischen Zone X betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 26. April 1999 und vor dem 17. Mai 1999 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23.6.1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 3.3.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 884/1999 DER KOMMISSION
vom 28. April 1999
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)
Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr.
136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte
Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/
66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksich-
tigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der
Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf
dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die

Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Welt-
markt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)
der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen
werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-
setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den
Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-
mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen
beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl
je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG
genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. 172, 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. April 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(EUR/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 9100	0,00
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	0,00
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	0,00
1510 00 90 9900	0,00

(1) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 885/1999 DER KOMMISSION

vom 28. April 1999

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 714/1999 der Kommission⁽³⁾, fest-
gesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 714/
1999 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-
führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der
Verordnung (EG) Nr. 714/1999, wird gemäß den im
Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abge-
ändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 1.4.1999, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. April 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 9100	51,94 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	51,94 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	98,69 ⁽⁴⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 95 9000	0,5194 ⁽¹⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 9000	51,94 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 9000	0,5194 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	0,5194 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	0,5194 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 9000	51,94 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 9000	0,5194 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 886/1999 DER KOMMISSION

vom 28. April 1999

zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2831/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der
Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem
Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert
um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz
des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung
der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen
Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis
geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 23	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 25	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 27	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 92	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 94	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 96	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 10 98	(°)	83,41	121,01		188,03
1006 20 11	207,25	68,20	99,29		155,44
1006 20 13	207,25	68,20	99,29		155,44
1006 20 15	207,25	68,20	99,29		155,44
1006 20 17	225,56	74,61	108,44	0,00	169,17
1006 20 92	207,25	68,20	99,29		155,44
1006 20 94	207,25	68,20	99,29		155,44
1006 20 96	207,25	68,20	99,29		155,44
1006 20 98	225,56	74,61	108,44	0,00	169,17
1006 30 21	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 23	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 25	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 27	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 42	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 44	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 46	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 48	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 61	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 63	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 65	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 67	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 30 92	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 94	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 96	418,93	134,23	194,56		314,20
1006 30 98	(°)	160,51	232,09		370,50
1006 40 00	(°)	49,58	(°)		114,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1. 8. 1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	225,56	494,00	207,25	418,93	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	346,66	276,75	390,40	429,86	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	362,18	401,64	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	28,22	28,22	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 316/98/KOL

vom 4. November 1998

über die vierzehnte Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

hat die verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen⁽¹⁾, die am 19. Januar 1994 erlassen⁽²⁾ und zuletzt am 4. März 1998 geändert worden sind⁽³⁾, wie folgt geändert:

1. Das nachstehende neue Kapitel 25 über staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung wird eingefügt.
2. Die bisherigen Kapitel 25 bis 28 werden nach Maßgabe der Übergangsvorschriften in Kapitel 25 Abschnitt 6 Absätze 5 und 6 des neuen Kapitels 25 gestrichen.
3. Das nachstehende neue Kapitel 33 Abschnitt 2 über den Bezugzinssatz wird eingefügt.
4. Der nachstehende neue Anhang X über das Nettosubventionsäquivalent einer Investitionsbeihilfe wird eingefügt.
5. Der nachstehende neue Anhang XI über Beihilfen zum Ausgleich der Beförderungsmehrkosten in Gebieten, die aufgrund des Kriteriums der Bevölkerungsdichte für die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe c) in Betracht kommen, wird eingefügt.
6. Der nachstehende neue Anhang XII über die Methode zur Festlegung der Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze im Anwendungsbereich des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe c) wird eingefügt.
7. Die nachstehenden Änderungen in Kapitel 13 Abschnitt 4 und einzelne Fußnoten werden eingefügt.

⁽¹⁾ Nachstehend als „Leitlinien für staatliche Beihilfen“ bezeichnet.

⁽²⁾ ABl L 231 vom 3.9.1994, S. 1; EWR-Beilage zum ABl. Nr. 32 vom 3.9.1994.

⁽³⁾ ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 27; EWR-Beilage zum ABl. Nr. 16 vom 23.4.1998.

„TEIL VI

VORSCHRIFTEN ÜBER REGIONALBEIHILFEN

25. STAATLICHE BEIHILFEN MIT REGIONALER ZIELSETZUNG ⁽¹⁾25.1. *Einleitung*

- (1) Die Beihilfen, die Gegenstand dieser Leitlinien sind (unterschiedslos Beihilfen mit regionaler Zielsetzung oder einfach Regionalbeihilfen genannt) unterscheiden sich von den anderen Kategorien öffentlicher Beihilfen (Beihilfen für FuE, Umweltschutz, Unternehmen in Schwierigkeiten usw.) dadurch, daß sie bestimmten Gebieten vorbehalten bleiben und gezielt die Entwicklung dieser Gebiete anstreben ⁽²⁾.
- (2) Regionalbeihilfen zielen auf die Entwicklung der benachteiligten Gebiete durch Förderung der Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen einer langfristigen, umweltverträglichen Entwicklung ab. Sie fördern die Erweiterung, Modernisierung und Diversifizierung der Tätigkeiten der in diesen Gebieten befindlichen Betriebsstätten sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen. Um eine solche Entwicklung zu begünstigen und mögliche negative Auswirkungen etwaiger Standortverlagerungen einzudämmen, muß die Gewährung der Beihilfen von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß die Investition und die neu geschaffenen Arbeitsplätze während einer Mindestdauer in dem benachteiligten Gebiet aufrechterhalten werden.
- (3) In Ausnahmefällen reichen solche Beihilfen nicht aus, um einen regionalen Entwicklungsprozeß in Gang zu setzen, weil die strukturellen Nachteile des betreffenden Gebiets zu umfassend sind. Nur in diesen Fällen dürfen Regionalbeihilfen durch Betriebsbeihilfen ergänzt werden.
- (4) Die EFTA-Überwachungsbehörde vertritt die Auffassung, daß Regionalbeihilfen den ihnen zugewiesenen Zweck wirksam erfüllen können und deshalb die mit ihnen verbundenen Wettbewerbsverfälschungen rechtfertigen, wenn bestimmte Grundsätze und Regeln befolgt werden. An erster Stelle dieser Grundsätze steht gemäß Sinn und Wortlaut des Artikels 61 des EWR-Abkommens der Ausnahmecharakter dieses Instruments.
- (5) Solche Beihilfen sind im EWR nur denkbar, wenn sie sparsam verwendet werden und auf die am stärksten benachteiligten Gebiete konzentriert bleiben. Würden die Beihilfen verallgemeinert und zur Regel, verlören sie ihren Anreizcharakter, und ihre wirtschaftlichen Wirkungen würden zunichte gemacht. Zugleich würden die Marktbedingungen verfälscht und die Leistungsfähigkeit des Binnenmarkts beeinträchtigt werden.

25.2. *Anwendungsbereich*

- (1) Die EFTA-Überwachungsbehörde wird die vorliegenden Leitlinien für die Gewährung von Regionalbeihilfen in allen Wirtschaftsbereichen anwenden, die in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens und in die Zuständigkeit der Überwachungsbehörde fallen. Für einige von diesen Leitlinien erfaßte Wirtschaftsbereiche gelten außerdem noch sektorspezifische Regeln ⁽³⁾.
- (2) Eine Freistellung vom allgemeinen Verbot staatlicher Beihilfen nach Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens kann aufgrund der regionalen Zielsetzung einer Beihilfe nur gewährt werden, wenn zwischen den hieraus resultierenden Wettbewerbsverfälschungen und den Vorteilen der Beihilfe für die Entwicklung eines benachteiligten Gebiets ⁽⁴⁾ ein Gleichgewicht gewährleistet werden kann. Die Bedeutung, die den Vorteilen einer Beihilfe beigemessen wird, kann entsprechend der Freistellungsregelung, die angewandt wird, unterschiedlich ausfallen. In den von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) erfaßten Fällen wird der Wettbewerb stärker benachteiligt als in den von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) erfaßten Fällen ⁽⁵⁾.

- (3) Eine einzelne Ad-hoc-Beihilfe ⁽⁶⁾ zugunsten nur eines Unternehmens oder Beihilfen, die auf einen einzigen Wirtschaftszweig begrenzt sind, können erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb in dem betroffenen Markt haben, tragen jedoch möglicherweise nur geringfügig zur regionalen Entwicklung bei. Sie fallen im allgemeinen unter punktuelle oder sektorale industriepolitische Maßnahmen und weichen vom Sinn und Zweck der eigentlichen Regionalbeihilfepolitik ab ⁽⁷⁾. Diese muß nämlich hinsichtlich der intersektoralen Allokation der wirtschaftlichen Ressourcen neutral bleiben. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist der Auffassung, daß diese Beihilfen die im vorstehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen wird ⁽⁸⁾.
- (4) Infolgedessen werden die genannten Freistellungen grundsätzlich nur für sektorenübergreifende Beihilferegulungen gewährt, die in dem jeweiligen Gebiet sämtlichen Unternehmen der betreffenden Wirtschaftszweige zugänglich sind.

25.3. *Abgrenzung der Gebiete*

- (1) Die Gebiete müssen die genannten Freistellungsvoraussetzungen erfüllen, damit die für sie bestimmten Beihilferegulungen in den Genuß einer Freistellung kommen können. Die EFTA-Überwachungsbehörde stellt anhand von im voraus festgelegten Prüfungskriterien fest, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Bereits wegen des Ausnahmecharakters von Regionalbeihilfen ist die EFTA-Überwachungsbehörde der Auffassung, daß der Gesamtumfang der Fördergebiete in den EFTA-Staaten unter dem Gesamtumfang der nicht geförderten Gebiete liegen muß. In der Praxis bedeutet dies, daß die Fördergebietsbevölkerung der EFTA-Staaten unter 50 % der EFTA-Bevölkerung liegen muß. Bei der Festlegung der Bevölkerungshöchstgrenze für die EFTA-Staaten berücksichtigt die EFTA-Überwachungsbehörde entsprechend ihrem Grundsatz, eine einheitliche Anwendung und Auslegung der EWR-Vorschriften über staatliche Beihilfen sicherzustellen, die Bevölkerungshöchstgrenzen für Regionalbeihilfen in der Europäischen Union.
- (3) Da sich des weiteren die beiden hier betroffenen Freistellungsvoraussetzungen auf regionale Probleme unterschiedlicher Art und Intensität beziehen, muß der Vorrang im Rahmen der in Absatz 2 genannten Fördergebietsbevölkerung den Gebieten mit den schwerwiegendsten Problemen eingeräumt werden.
- (4) Die Abgrenzung der Fördergebiete muß somit zur räumlichen Konzentration der Beihilfen gemäß den in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundsätzen führen.

Die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe a)

- (5) Als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar angesehen werden können nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Wie vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hervorgehoben, zeigt die Verwendung der Begriffe ‚außergewöhnlich‘ und ‚erheblich‘ in der Ausnahmebestimmung des Buchstaben a), daß diese nur Gebiete betrifft, in denen die wirtschaftliche Lage im Vergleich zur gesamten Gemeinschaft äußerst ungünstig ist ⁽⁹⁾.
- (6) Die EFTA-Überwachungsbehörde ist folglich in Anwendung eines bewährten Konzepts der Auffassung, daß die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wenn ein Gebiet, das einer geographischen Einheit der Nuts-Ebene II ⁽¹⁰⁾ entspricht, ein Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (nachfolgend: ‚BIP‘), gemessen in Kaufkraftstandards (nachfolgend: ‚KKS‘), verzeichnet, das den Schwellenwert von 75 % des EWR-Durchschnitts nicht überschreitet ⁽¹¹⁾. Das BIP/KKS jedes Gebiets sowie der in der Analyse zu verwendende EWR-Durchschnitt müssen sich auf den Durchschnittswert der letzten drei Jahre beziehen, für die Statistiken vorliegen. Diese Meßgrößen werden anhand der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften oder anderen offiziellen statistischen Quellen gelieferten Daten berechnet.

Die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe c)

- (7) Im Gegensatz zu Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) in dem die wirtschaftliche Lage förmlich und präzise definiert wird, bietet Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) größere Flexibilität, um die Schwierigkeiten eines Gebiets zu definieren, die durch Beihilfen behoben werden können. Die relevanten Indikatoren beschränken sich also in diesem Fall nicht unbedingt auf die Lebenshaltung und die Unterbeschäftigung. Für die Beurteilung dieser Schwierigkeiten kann es angemessen sein, als Bezugsrahmen auch die Lage des betreffenden EFTA-Staates heranzuziehen.
- (8) Der Europäische Gerichtshof hat sich in der Rechtssache 248/84 (siehe Fußnote 9) zu diesen beiden Themen (Problemspektrum und Bezugsrahmen der Analyse) wie folgt geäußert: ‚Dagegen ist die Ausnahmegesetzgebung des Buchstaben c) insofern weiter gefaßt, als sie die Entwicklung bestimmter Gebiete erlaubt, ohne daß die in Buchstabe a) genannten wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzuliegen brauchen; Voraussetzung ist jedoch, daß die zu diesem Zweck gewährten Beihilfen ‚die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Diese Vorschrift gibt der Kommission die Befugnis, Beihilfen zur Förderung der Gebiete eines Mitgliedstaats zu genehmigen, die im Vergleich zur durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage in diesem Staat benachteiligt sind.‘
- (9) Die unter die Freistellungsvoraussetzung des Buchstaben c) fallenden Regionalbeihilfen müssen sich indes in den Rahmen einer kohärenten Regionalpolitik des EFTA-Staates einfügen und den obengenannten Grundsatz der räumlichen Konzentration beachten. Da sie für Gebiete bestimmt sind, die weniger benachteiligt sind, als die in den Anwendungsbereich des Buchstaben a) fallenden Gebiete, kommt diesen Beihilfen ein noch stärkerer Ausnahmecharakter zu, und sie können nur unter sehr engen Voraussetzungen genehmigt werden. Unter diesen Voraussetzungen können die in Rede stehenden Beihilfen grundsätzlich nur für einen begrenzten Teil des Staatsgebiets eines EFTA-Staates in Anspruch genommen werden. Daher darf der auf die Gebiete im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) entfallende Bevölkerungsanteil 50 % der nicht unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe a) fallenden nationalen Bevölkerung nicht überschreiten⁽¹²⁾.
- (10) Andererseits bedeutet die Tatsache, daß diese Beihilfen so beschaffen sind, daß den nationalen Besonderheiten eines EFTA-Staats Rechnung getragen werden kann, nicht, daß sie keiner Prüfung unter dem Gesichtspunkt des gemeinsamen Interesses der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bedürfen. Die Festlegung der Gebiete, die in den einzelnen EFTA-Staaten für Regionalbeihilfen in Betracht kommen, muß daher in einem Rahmen stattfinden, der diesbezüglich ein kohärentes Vorgehen im EWR gewährleistet⁽¹³⁾.
- (11) Um den nationalen Behörden bei der Auswahl der Fördergebiete genügend Spielraum zu belassen, ohne die Wirksamkeit der von der EFTA-Überwachungsbehörde ausgeübten Kontrolle derartiger Beihilfen sowie die Gleichbehandlung aller EFTA-Staaten zu gefährden, umfaßt die Festlegung der Fördergebiete auf der Grundlage der hier behandelten Ausnahmebestimmung zwei Schritte:
- die Festsetzung einer Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze für diese Beihilfen für jeden EFTA-Staat durch die EFTA-Überwachungsbehörde;
 - die Auswahl der Fördergebiete.

Die Auswahl der Fördergebiete folgt transparenten Regeln; indessen muß auch eine ausreichende Flexibilität sichergestellt werden, um der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse Rechnung zu tragen, die die Anwendung der hier behandelten Freistellungsvoraussetzung rechtfertigen können. Die Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze soll die genannte Flexibilität bei der Auswahl der Fördergebiete ermöglichen und zugleich die einheitliche Behandlung sicherstellen, die für die Zustimmung zu diesen Beihilfen aus EWR-Sicht erforderlich ist.

- (12) Um eine wirksame Kontrolle der Regionalbeihilfen zu gewährleisten, legt die EFTA-Überwachungsbehörde Bevölkerungshöchstgrenzen für die Fördergebiete im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) für alle EFTA-Staaten fest. Zur Wahrung der Kohärenz mit der Methode der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigt die

EFTA-Überwachungsbehörde bei der Festlegung dieser Höchstgrenzen die von der Europäischen Kommission festgelegte Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag und stellt sicher, daß die Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) oder Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) in allen EFTA-Staaten zusammengekommen die entsprechende Höchstgrenze für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft keinesfalls überschreitet. Die Methode zur Berechnung der Höchstgrenzen in jedem EFTA-Staat wird in Anhang XII dieser Leitlinien beschrieben.

- (13) Die EFTA-Staaten teilen der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs mit, welche Methode und welche quantitativen Indikatoren sie für die Festlegung der Fördergebiete verwenden wollen, und übermitteln gleichzeitig das Verzeichnis der Gebiete, die sie für die Freistellungsvoraussetzung des Buchstaben c) vorschlagen, sowie die auf diese Gebiete bezogenen Intensitäten⁽¹⁴⁾. Der prozentuale Bevölkerungsanteil in den betreffenden Gebieten darf die obengenannte Höchstgrenze zum Zweck der Anwendung der Freistellungsvoraussetzung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe c) nicht überschreiten.
- (14) Die Methodik muß folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Es muß sich um eine objektive Methode handeln.
 - Sie muß es ermöglichen, die unterschiedlichen sozioökonomischen Verhältnisse der betreffenden Gebiete des jeweiligen EFTA-Staats zu bewerten und wesentliche Disparitäten herauszustellen.
 - Sie muß präzise und ausführlich dargestellt werden, damit die EFTA-Überwachungsbehörde ihre Stichhaltigkeit beurteilen kann.
- (15) Die Indikatoren müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Es dürfen insgesamt nicht mehr als fünf Indikatoren (diese Anzahl umfaßt sowohl einfache als auch kombinierte Indikatoren) verwendet werden.
 - Es muß sich um objektive und für die Prüfung der sozioökonomischen Lage relevante Indikatoren handeln.
 - Sie müssen sich für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren vor der Notifizierung entweder auf statistische Reihen stützen oder das Ergebnis der zuletzt durchgeführten Erhebung sein, falls keine relevanten Jahresstatistiken verfügbar sind.
 - Sie müssen von verlässlichen statistischen Quellen erstellt worden sein.
- (16) Das Verzeichnis der Gebiete muß folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Die Gebiete entsprechen der NUTS-Ebene III oder in begründeten Fällen einer anderen homogenen geographischen Maßeinheit. Jeder EFTA-Staat kann nur eine geographische Maßeinheit benutzen.
 - Die einzelnen Gebiete bzw. die Gruppen von aneinandergrenzenden Gebieten müssen kompakte Zonen mit mindestens je 100 000 Einwohnern bilden. Ist die Einwohnerzahl der Gebiete niedriger, wird eine fiktive Zahl von 100 000 Einwohnern für die Berechnung des Prozentsatzes der Fördergebietsbevölkerung angesetzt. Von dieser Regel ausgenommen sind die Gebiete der NUTS-Ebene III mit weniger als 100 000 Einwohnern, Inseln und Gebiete, die von einer ähnlichen geographischen Isolierung betroffen sind⁽¹⁵⁾.
 - Das Verzeichnis der Gebiete wird anhand der in Kapitel 25 Abschnitt 3 Absatz 14 genannten Indikatoren geordnet. Die vorgeschlagenen Gebiete müssen in bezug auf einen der in der Methode verwendeten Indikatoren erhebliche Abweichungen (Standardabweichung: die Hälfte) gegenüber dem Durchschnitt in den potentiell unter Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) fallenden Gebieten des betreffenden EFTA-Staats aufweisen.

- (17) Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte:
- Im Rahmen der in Absatz 12 genannten Höchstgrenze jedes EFTA-Staats können auch Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern pro km² in den Genuß der genannten Freistellung kommen ⁽¹⁶⁾.

25.4. *Ziel, Form und Höhe der Beihilfen*

- (1) Regionalbeihilfen haben entweder produktive Investitionen (Erstinvestitionen) oder die investitionsgebundene Schaffung von Arbeitsplätzen zum Ziel. Bei diesem Ansatz wird weder der Faktor Kapital noch der Faktor Arbeit bevorzugt.
- (2) Um zu gewährleisten, daß die produktiven Investitionen rentabel und gesund sind, muß der Beitrag des Beihilfeempfängers ⁽¹⁷⁾ zu ihrer Finanzierung mindestens 25 % betragen.
- (3) Die Form der Beihilfen ist unterschiedlich: Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen oder Zinszuschüsse, Bürgschaften oder öffentliche Beteiligungen zu Vorzugsbedingungen, Steuererleichterungen, Senkung der Soziallasten, kostengünstige Zurverfügungstellung von Gütern oder Dienstleistungen usw.
- (4) Außerdem müssen die Beihilferegulungen vorsehen, daß der Beihilfeantrag vor Beginn der Projektausführung gestellt wird.
- (5) Die Höhe der Beihilfe wird als Intensität im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage (siehe die Absätze 8, 9, 10, 11 und 24) ausgedrückt.

Beihilfen für Erstinvestitionen

- (6) Unter Erstinvestition ist die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Rationalisierung, Produktumstellung oder Modernisierung) zu verstehen ⁽¹⁸⁾.
- (7) Anlageinvestitionen durch Übernahme einer Betriebsstätte, die geschlossen worden ist oder geschlossen wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, können ebenfalls als Erstinvestition angesehen werden, sofern die Betriebsstätte keinem Unternehmen in Schwierigkeiten angehört. In letzterem Fall kann die Beihilfe für die Übernahme einer Betriebsstätte einen Vorteil für das Unternehmen in Schwierigkeiten bedeuten, der nach den Vorschriften der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten geprüft werden muß.
- (8) Beihilfen für Erstinvestitionen werden als Prozentsatz des Investitionswerts berechnet. Dieser Wert wird aufgrund einer einheitlichen Ausgabengesamtheit (einheitliche Bemessungsgrundlage) ermittelt, die den Investitionsbestandteilen Grundstücke, Gebäude und Anlagen entspricht ⁽¹⁹⁾.
- (9) Im Fall der Übernahme einer Betriebsstätte sind ausschließlich ⁽²⁰⁾ die Kosten des Erwerbs dieser Aktiva zugrunde zu legen, sofern der Vorgang unter Marktbedingungen erfolgt. Aktiva, für deren Erwerb bereits vor der Übernahme Beihilfen gewährt wurden, sind abzuziehen.
- (10) Die beihilfefähigen Ausgaben können auch bestimmte Kategorien immaterieller Investitionen umfassen, sofern sie 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage für große Unternehmen nicht überschreiten ⁽²¹⁾.
- (11) Es handelt sich ausschließlich um Ausgaben im Zusammenhang mit Technologietransfers in Form des Erwerbs von
 - Patenten,
 - Betriebslizenzen oder patentierten technischen Kenntnissen,
 - nicht patentierten technischen Kenntnissen.

- (12) Die beihilfefähigen immateriellen Aktiva müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit gewährleistet werden kann, daß sie an das Fördergebiet gebunden bleiben und nicht in andere Gebiete — insbesondere Nichtfördergebiete — transferiert werden. Daher müssen die immateriellen Aktiva insbesondere zumindest folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
 - Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
 - Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein.
 - Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfeempfängers verbleiben.
- (13) Die von den EFTA-Staaten notifizierten Beihilfen werden in der Regel als Bruttobeträge, d. h. vor Steuern, ausgedrückt.
- (14) Um die verschiedenen Beihilfeformen untereinander und die Beihilfeintensitäten von einem EFTA-Staat zum anderen vergleichen zu können, rechnet die EFTA-Überwachungsbehörde die von den EFTA-Staaten notifizierten Beihilfen auf das Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) um⁽²²⁾.
- (15) Die Intensität der Beihilfe muß auf die Art und Intensität der jeweiligen regionalen Probleme abgestimmt werden. So muß von Anfang an unterschieden werden zwischen den zulässigen Beihilfeintensitäten für Gebiete, die aufgrund der Freistellungsvoraussetzung des Buchstaben a) gefördert werden können, und den zulässigen Beihilfeintensitäten für Gebiete, die unter die Freistellungsvoraussetzung des Buchstaben c) fallen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Gebiete, für die die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe c) in Anspruch genommen werden kann, nicht durch eine außergewöhnlich niedrige Lebenshaltung oder eine erhebliche Unterbeschäftigung im Sinne der Freistellungsvoraussetzung in Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) gekennzeichnet sind. Die wettbewerbsverzerrenden Wirkungen der Beihilfen sind dort folglich weniger gerechtfertigt als in Gebieten, die für die Freistellungsvoraussetzung des Buchstaben a) in Betracht kommen. Folglich sind die zulässigen Beihilfeintensitäten in Gebieten, die in den Genuß der Freistellung nach Buchstabe c) kommen können, von vornherein niedriger als in den unter die Freistellungsvoraussetzung des Buchstaben a) fallenden Gebieten.
- (16) So darf die Regionalbeihilfeintensität in Gebieten im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) den Satz von 50 % NSÄ nicht überschreiten. In Gebieten im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) darf der Regionalbeihilfehöchstsatz in der Regel 20 % NSÄ nicht überschreiten; die Ausnahmen sind die Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte, für die ein Höchstsatz von 30 % NSÄ gilt.
- (17) In Fördergebieten im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a), die Gebieten der NUTS-Ebene II in der Europäischen Union entsprechen, in denen das Pro-Kopf-BIP (in KKS) 60 % des EWR-Durchschnitts überschreitet, darf die Regionalbeihilfehöchstintensität 40 % NSÄ nicht überschreiten.
- (18) In Fördergebieten im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c), in denen sowohl das Pro-Kopf-BIP (in KKS) höher als auch die Arbeitslosenquote niedriger liegt als der EWR-Durchschnitt⁽²³⁾, darf die Regionalbeihilfeintensität 10 % NSÄ nicht überschreiten, außer in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte, für die ein Höchstsatz von 20 % NSÄ zulässig ist. In Ausnahmefällen können in Gebieten mit einer Regionalbeihilfeintensität von 10 % NSÄ (der NUTS-Ebene III oder kleiner), die an Gebiete im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) grenzen, höhere Intensitäten genehmigt werden, die die normale Intensität von 20 % NSÄ nicht überschreiten.
- (19) Alle vorerwähnten Intensitäten stellen Höchstsätze dar. Unterhalb dieser Höchstsätze wird die EFTA-Überwachungsbehörde dafür sorgen, daß die Regionalbeihilfeintensität der Schwere und Intensität der in einem EWR-Kontext untersuchten Regionalprobleme entspricht.

- (20) Zusätzlich zu den in den Absätzen 15 bis 19 genannten Förderhöchstsätzen können für KMU ⁽²⁴⁾ die vorgesehenen Zuschläge von 15 Brutto Prozentpunkten ⁽²⁵⁾ in Fördergebieten nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) und von 10 Brutto Prozentpunkten in Fördergebieten nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) gewährt werden. Der endgültige Höchstsatz wird auf die Bemessungsgrundlage für KMU angewandt. Diese Zuschläge für KMU gelten nicht für Unternehmen des Verkehrssektors.
- (21) Beihilfen für Erstinvestitionen müssen durch ihren Auszahlungsmodus oder durch die Voraussetzungen für ihren Erhalt gewährleisten, daß die betreffende Investition während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren erhalten bleibt.

Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen

- (22) Wie oben erwähnt, können Regionalbeihilfen auch für die Schaffung von Arbeitsplätzen gewährt werden. Im Unterschied zu den in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen definierten Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen (die sich auf nicht investitionsgebundene Arbeitsplätze beziehen) ⁽²⁶⁾, handelt es sich jedoch hier nur um an Erstinvestitionen gebundene Arbeitsplätze ⁽²⁷⁾.
- (23) Unter Arbeitsplatzschaffung ist die Nettoerhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze ⁽²⁸⁾ des betroffenen Betriebs im Verhältnis zum Durchschnitt eines Bezugszeitraums zu verstehen. Von der Bruttozahl der im betreffenden Zeitraum geschaffenen Arbeitsplätze sind also die gegebenenfalls in derselben Zeit gestrichenen Arbeitsplätze abzuziehen ⁽²⁹⁾.
- (24) Wie Investitionsbeihilfen müssen auch die in diesen Leitlinien vorgesehenen Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen auf die Art und Intensität der zu bewältigenden regionalen Probleme abgestimmt werden. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde dürfen solche Beihilfen einen bestimmten Prozentsatz der Lohnkosten ⁽³⁰⁾, die für die eingestellte Person während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen, nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz entspricht der für das jeweilige Gebiet zulässigen Investitionsbeihilfeintensität.
- (25) Beschäftigungsbeihilfen müssen durch ihren Auszahlungsmodus oder durch die Voraussetzungen für ihren Erhalt gewährleisten, daß die neuen Arbeitsplätze während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren erhalten bleiben.

Betriebsbeihilfen

- (26) Regionalbeihilfen, mit denen die laufenden Ausgaben des Unternehmens gesenkt werden sollen (Betriebsbeihilfen), sind grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise können jedoch derartige Beihilfen in Gebieten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe a) fallen, gewährt werden, wenn sie aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung und ihrer Art nach gerechtfertigt sind und ihre Höhe den ausgleichenden Nachteilen angemessen ist ⁽³¹⁾. Es obliegt den EFTA-Staaten, die Existenz und den Umfang solcher Nachteile nachzuweisen.
- (27) In Gebieten mit einer geringen Bevölkerungsdichte, die entweder unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe a) oder aufgrund des in Kapitel 25 Abschnitt 3 Absatz 17 genannten Kriteriums der Bevölkerungsdichte unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe c) fallen, können Beihilfen für den teilweisen Ausgleich der Beförderungsmehrkosten ⁽³²⁾ unter Einhaltung bestimmter Bedingungen ⁽³³⁾ genehmigt werden. Der EFTA-Staat muß derartige Beförderungsmehrkosten nachweisen und ihren Umfang veranschlagen.
- (28) Mit Ausnahme der in Absatz 27 genannten Fälle müssen Betriebsbeihilfen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein. Außerdem müssen Betriebsbeihilfen, mit denen die Ausfuhren ⁽³⁴⁾ zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden sollen, ausgenommen werden.

Kumulierungsvorschriften

- (29) Die nach den Kriterien in den Absätzen 15 bis 20 festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten gelten für den Gesamtbeihilfebetrag,
- wenn mehrere Regionalbeihilferegulungen gleichzeitig angewandt werden;
 - unabhängig davon, ob die Beihilfe von lokalen, regionalen, nationalen oder sonstigen Einrichtungen gewährt wird.
- (30) Die in den Absätzen 22 bis 25 beschriebene Beihilfe für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die in den Absätzen 6 bis 21 beschriebene Investitionsbeihilfe sind kumulierbar⁽³⁵⁾, sofern der für das jeweilige Gebiet festgelegte Förderhöchstsatz eingehalten wird⁽³⁶⁾.
- (31) Können die regionalbeihilfefähigen Ausgaben ganz oder teilweise auch mit Beihilfen anderer Zielsetzungen gefördert werden, unterliegt der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigsten Höchstsatz der anzuwendenden Regelungen.
- (32) Sieht ein EFTA-Staat die Möglichkeit der Kumulierung der staatlichen Beihilfen einer Regelung mit den Beihilfen anderer Regelungen vor, so muß er für jede Regelung festlegen, auf welche Weise er für die Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen sorgt.

25.5. Fördergebietskarte und Erklärung der Vereinbarkeit von Beihilfen

- (1) Die unter die geprüften Freistellungsvoraussetzungen fallenden Gebiete eines EFTA-Staats bilden zusammen mit den für diese Gebiete genehmigten Beihilfeshöchstintensitäten für Erstinvestitionen oder für die Arbeitsplatzschaffung die Fördergebietskarte des EFTA-Staats.
- (2) Die EFTA-Staaten teilen der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Überwachungsabkommen) ihre nach den Kriterien in Kapitel 25 Abschnitt 3 Absätze 4 und 11 und Kapitel 25 Abschnitt 4 Absätze 15 bis 20 erstellten Fördergebietskarten im Entwurf mit. Die EFTA-Überwachungsbehörde verabschiedet diese Fördergebietskarten gemäß dem Verfahren nach Protokoll 3 zum Überwachungsabkommen grundsätzlich durch einen einzigen Beschluß je EFTA-Staat, in dem alle betroffenen Gebiete erfaßt werden, und der für eine bestimmte Dauer gilt. Die nationalen Fördergebietskarten werden somit regelmäßig überprüft werden.
- (3) Die geplanten Beihilferegulungen werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entweder zum Zeitpunkt der Erstellung der Fördergebietskarte oder später im Rahmen der darin festgelegten Gebiete, Höchstsätze und Geltungsdauer gebilligt.
- (4) Die EFTA-Staaten legen der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß den geltenden Bestimmungen Jahresberichte über die Anwendung der unter Absatz 3 erwähnten Regelungen vor.
- (5) Während der Geltungsdauer der Fördergebietskarte können die EFTA-Staaten bei erheblichen und nachgewiesenen Änderungen der sozioökonomischen Gegebenheiten Anpassungen beantragen. Diese können sowohl die Förderhöchstsätze als auch die Fördergebiete betreffen, wobei die mögliche Aufnahme neuer Gebiete jedoch durch den Ausschluß von Gebieten mit gleichen Einwohnerzahlen ausgeglichen werden muß. Die Geltungsdauer der geänderten Fördergebietskarte läuft zu dem für die ursprüngliche Karte vorgesehenen Zeitpunkt ab.
- (6) Für die Gebiete, die nach der Überprüfung der Fördergebietskarte ihren Status als Gebiete im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) verlieren und den Status von Gebieten im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) erhalten, könnte die EFTA-Überwachungsbehörde während einer Übergangszeit eine schrittweise — lineare oder raschere — Herabsetzung der Beihilfeintensitäten, in deren Genuß sie als Gebiete im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) gekommen sind, bis zu dem in Anwendung von Kapitel 25 Abschnitt 4 Absätze 15 bis 20⁽³⁷⁾ zulässigen Förderhöchstsatz akzeptieren. Die Übergangszeit darf zwei Jahre für Betriebsbeihilfen und vier Jahre für Beihilfen zugunsten von Erstinvestitionen und neu geschaffenen Arbeitsplätzen nicht überschreiten.

- (7) Im Hinblick auf die Erstellung der Fördergebietskarte werden die EFTA-Staaten gebeten, der EFTA-Überwachungsbehörde nach Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen neben der Liste der Gebiete, die sie für die genannten Ausnahmestimmungen vorschlagen, und den Förderhöchstsätzen auch die anderen Elemente zu notifizieren, die für die Festlegung von Rahmenregelungen (Gegenstand und Form der Beihilfen, Unternehmensgröße usw.) für die Beihilferegulungen wesentlich sind, die sie möglicherweise auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene einzuführen gedenken. Während und innerhalb der Geltungsdauer der Fördergebietskarte können alle Beihilferegulungen, die der Rahmenregelung entsprechen, im Rahmen des beschleunigten Verfahrens notifiziert werden.

25.6. *Anwendung, Durchführung und Überprüfung*

- (1) Mit Ausnahme der in den Absätzen 5 und 6 erwähnten Übergangsbestimmungen wird die EFTA-Überwachungsbehörde die Vereinbarkeit der Regionalbeihilfen mit dem EWR-Abkommen nach den vorliegenden Leitlinien würdigen, sobald diese angenommen sind. Die vor der Mitteilung der vorliegenden Leitlinien an die EFTA-Staaten notifizierten Beihilfevorhaben, über die die EFTA-Überwachungsbehörde noch nicht abschließend entschieden hat, werden anhand der zum Zeitpunkt der Notifizierung geltenden Kriterien gewürdigt.
- (2) Außerdem wird sie den EFTA-Staaten gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen, um zu gewährleisten, daß alle Fördergebietskarten und alle Regionalbeihilferegulungen, die am 1. Januar 2000 in Kraft sind, mit den vorliegenden Leitlinien vereinbar sind.
- (3) Zu diesem Zweck wird die EFTA-Überwachungsbehörde den EFTA-Staaten gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen als zweckdienliche Maßnahme vorschlagen, die Gültigkeit sämtlicher von der EFTA-Überwachungsbehörde auf unbestimmte Zeit oder bis zu einem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1999 genehmigten Fördergebietskarten auf den 31. Dezember 1999 zu beschränken.
- (4) Die EFTA-Überwachungsbehörde wird den EFTA-Staaten außerdem gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen als zweckdienliche Maßnahme vorschlagen, alle bestehenden, über den 31. Dezember 1999 hinaus geltenden Regionalbeihilferegulungen so zu ändern, daß sie mit den vorliegenden Leitlinien ab 1. Januar 2000 vereinbar sind, und die geplanten Änderungen innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.
- (5) Die EFTA-Überwachungsbehörde kann bis zum 31. Dezember 1999 von den vorliegenden Leitlinien abweichen, soweit es um die Prüfung der vor dem 1. Januar 1999 übermittelten Fördergebietskarten (neue Karten oder Änderungen) geht, sofern die Gültigkeit dieser Karten am 31. Dezember 1999 erlischt. In diesen Fällen wird sich die EFTA-Überwachungsbehörde auf die in Kapitel 28 der von der EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994 angenommenen und bekanntgegebenen Leitlinien (ABl. L 231 vom 3. September 1994) beschriebene Methode stützen.
- (6) Ferner kann die EFTA-Überwachungsbehörde bis zum 31. Dezember 1999 von den vorliegenden Leitlinien abweichen, soweit es um die Prüfung der Vereinbarkeit der in den neuen Regelungen vorgesehenen Beihilfeintensitäten und Kumulierungshöchstsätze, um Ad-hoc-Fälle und Änderungen der bestehenden Regelungen geht, die vor dem 1. Januar 1999 notifiziert werden, sofern die Gültigkeit dieser Intensitäten und Höchstsätze am 31. Dezember 1999 erlischt bzw. die ab 1. Januar 2000 vorgesehenen Intensitäten und Höchstsätze mit den vorliegenden Leitlinien vereinbar sind.
- (7) Die EFTA-Überwachungsbehörde wird die vorliegenden Leitlinien innerhalb von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit, überprüfen. Außerdem kann sie diese jederzeit ändern, wenn sich dies aus wettbewerbspolitischen Gründen oder aufgrund anderer Entwicklungen im EWR als erforderlich erweist.

- (¹) Kapitel 25 entspricht der Mitteilung der Kommission ‚Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung‘ (ABl. C 74 vom 10.3.1998).
- (²) Als Regionalbeihilfen gelten auch die Beihilfen für KMU mit Zuschlägen für die Regionalentwicklung.
- (³) Von den Sonderbestimmungen, die zu den hier aufgeführten Regeln hinzukommen, sind gegenwärtig folgende Wirtschaftsbereiche betroffen: Verkehr, Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaserindustrie und Kfz-Industrie. Außerdem gelten besondere Vorschriften für die Investitionen, die in den Anwendungsbereich des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben fallen.
- (⁴) Siehe hierzu Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 (Philip Morris/Kommission), Slg. 1980, 2671, Randnummer 17, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Januar 1997 in der Rechtssache C-169/95 (Königreich Spanien/Kommission), Slg. 1997, I-135, Randnummer 20.
- (⁵) Siehe hierzu Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-380/94 (AIUFFASS und AKT/Kommission), Slg. 1996, II-2169, Randnummer 54.
- (⁶) Siehe hierzu Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 1994 in den verbundenen Rechtssachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92 (Königreich Spanien/Kommission), Slg. 1994, I-4103.
- (⁷) Deshalb wurden im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen derartige Beihilfen ausdrücklich von der Kategorie der (grundsätzlich genehmigten) nicht anfechtbaren Regionalbeihilfen ausgeschlossen.
- (⁸) Die Ad-hoc-Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten unterliegen besonderen Vorschriften und werden nicht als eigentliche Regionalbeihilfen behandelt.
- (⁹) Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 248/84 (Deutschland/Kommission), Slg. 1987, 4013, Randnummer 19. Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag entspricht Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) des EWR-Abkommens.
- (¹⁰) Systematik der statistischen Gebietseinheiten.
- (¹¹) Hierbei wird davon ausgegangen, daß der BIP-Indikator geeignet ist, beide genannten Phänomene gleichzeitig widerzuspiegeln.
- (¹²) Abgesehen von der Ausnahme in Anwendung der Ziffer 8 des Anhangs XII dieser Leitlinien.
- (¹³) Siehe hierzu die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen 730/79 (siehe Fußnote 4), Randnummer 26, und 310/85 (Deufil/Kommission), Slg. 1987, 901, Randnummer 18.
- (¹⁴) Siehe Kapitel 25 Abschnitt 4 Absätze 15 bis 20.
- (¹⁵) Island und Liechtenstein sind wegen ihrer geringen Bevölkerung ebenfalls von dieser Regel ausgenommen.
- (¹⁶) Siehe Kapitel 28 Abschnitt 2 Absatz 3 der von der EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994 angenommenen Leitlinien (ABl. L 231 vom 3. 9. 1994). Kapitel 28 Abschnitt 2 Absatz 3 wurde mit Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde vom 20. Juli 1994 neu eingefügt und entspricht der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten und andere Betroffene über eine Änderung des Abschnitts II in der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen (ABl. C 364 vom 20.12.1994, S. 8).
- (¹⁷) Dieser Mindestbeitrag von 25 % darf keine Beihilfe enthalten. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn ein zinsgünstiges oder ein staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfeelemente enthält.
- (¹⁸) Folglich ist die Ersatzinvestition von diesem Begriff ausgenommen. Beihilfen für Ersatzinvestitionen gehören zu der Kategorie Betriebsbeihilfen, für die die unter den Absätzen 26 bis 27 genannten Bestimmungen gelten. Ausgenommen sind außerdem Beihilfen für die

finanzielle Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne der Definition der Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten. Die Beihilfen für die Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den vorerwähnten Leitlinien können, soweit sie für Investitionen (Rationalisierung, Modernisierung, Produktumstellung) bestimmt sind, gegebenenfalls ohne erneute Notifizierung im Rahmen einer Regionalbeihilferegelung gewährt werden. Da sich diese Regionalbeihilfen aber in ein Beihilfevorhaben zur Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten einfügen, müssen sie bei der Prüfung nach den vorerwähnten Leitlinien berücksichtigt werden.

- (¹⁹) Im Verkehrssektor sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva) von der einheitlichen Ausgabengesamtheit (Bemessungsgrundlage) ausgenommen. Diese Ausgaben kommen also für eine Förderung durch Erstinvestitionsbeihilfen nicht in Frage.
- (²⁰) Falls die Übernahme mit anderen Erstinvestitionen einhergeht, würden die diesbezüglichen Ausgaben zu den Übernahmekosten hinzugerechnet.
- (²¹) Für KMU gelten die Kriterien und Bedingungen in Übereinstimmung mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen.
- (²²) Zur Berechnungsgrundlage des NSÄ siehe Anhang X dieser Leitlinien.
- (²³) Das BIP und die Arbeitslosigkeit müssen auf der NUTS-Ebene III berechnet werden.
- (²⁴) Regionalbeihilfezuschläge sind auch für FuE-Beihilfen und für Umweltbeihilfen vorgesehen. Die Bemessungsgrundlage dieser Beihilfen ist indes eine andere als bei den Regionalbeihilfen (einschließlich der Variante KMU). Diese Zuschläge werden dann nicht zu der Regionalbeihilfe, sondern zu der jeweiligen anderen Beihilfeart gewährt. Für die erwähnten beiden Beihilfearten gilt im Fall der FuE Kapitel 14 und im Fall der Umwelt Kapitel 15 dieser Leitlinien.
- (²⁵) Verwendet werden Intensitätszuschläge in Bruttoprozentpunkten in Übereinstimmung mit den Leitlinien für KMU-Beihilfen.
- (²⁶) Zu den geltenden Bestimmungen siehe Teil III Kapitel 18 dieser Leitlinien.
- (²⁷) Es wird davon ausgegangen, daß ein Arbeitsplatz investitionsgebunden ist, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, und in den ersten drei Jahren nach Abschluß der Investition geschaffen wird. Während dieses Zeitraums sind auch diejenigen Arbeitsplätze investitionsgebunden, die im Anschluß an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen wurden.
- (²⁸) Die Zahl der Arbeitsplätze entspricht der Zahl der jährlichen Arbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten, wobei Teilzeitarbeit oder Saisonarbeit JAE-Bruchteile darstellen.
- (²⁹) Selbstverständlich gilt diese Definition sowohl für bestehende Betriebsstätten als auch für Neuerrichtungen.
- (³⁰) Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben.
- (³¹) Betriebsbeihilfen werden in der Regel vor allem in Form von Steuerermäßigungen und Senkungen der Sozillasten gewährt.
- (³²) Beförderungsmehrkosten sind Mehrkosten, die durch Warenbeförderungen innerhalb der Landesgrenzen verursacht werden. Diesbezügliche Beihilfen stellen keinesfalls Ausfuhrbeihilfen dar und dürfen auch keine Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen im Sinne des Artikels 11 des EWR-Abkommens darstellen.
- (³³) Was die besonderen Bedingungen der in den Anwendungsbereich der Freistellungsvoraussetzung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe c) fallenden Gebiete in bezug auf das Kriterium der Bevölkerungsdichte betrifft, siehe Anhang XI. Für die anderen Gebiete, die für den teilweisen Ausgleich der Beförderungsmehrkosten Beihilfen erhalten, gelten die Bedingungen des Anhangs XI.
- (³⁴) Unter Exportbeihilfe ist jegliche Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben im Rahmen einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Nicht dazu zählen hingegen die Kosten für die Teilnahme an Messen oder für Studien und Beratungsmaßnahmen, die zur Einführung eines neuen Produkts oder zur Einführung eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt erforderlich sind (siehe Kapitel 12 Fußnote 2 dieser Leitlinien).

- (³⁵) Die in diesen Leitlinien vorgesehenen Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionsbeihilfen sind mit der in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen (Fußnote 27) definierten Beihilfe für die Schaffung von Arbeitsplätzen nicht kumulierbar, da sie unter anderen Umständen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewährt werden. Allerdings können für besonders benachteiligte Kategorien Zuschläge nach in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen aufzustellenden Modalitäten genehmigt werden.
- (³⁶) Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Summe der Erstinvestitionsbeihilfe in Prozenten des Investitionswerts und der Beschäftigungsbeihilfe in Prozenten der Lohnkosten den günstigsten Betrag, der sich entweder aus der Anwendung des für das betreffende Gebiet nach den Kriterien in den Absätzen 15 bis 20 oder aus der Anwendung des für das betreffende Gebiet nach den Kriterien in Absatz 24 festgelegten Höchstsatzes ergibt, nicht überschreitet.
- (³⁷) Die Übergangsvorschriften gelten nicht für die Teile der Gebiete, die den Gebieten der NUTS-Ebene II in der Europäischen Gemeinschaft entsprechen, die nicht mehr in den Genuß des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe a) gelangen und die ohne den zusätzlichen Bevölkerungsanteil aufgrund der Anwendung der zweiten Berichtigung in Absatz 8 des Anhangs XII dieser Richtlinien von der neuen Fördergebietskarte hätten gestrichen werden müssen.“

„33.2. *Bezugszinssatz*

- (1) Mittels eines Bezugszinssatzes werden Beihilfen an den aktuellen Wert angepaßt und das Beihilfeelement berechnet. Der Bezugszinssatz entspricht dem durchschnittlichen Zinssatz auf dem jeweiligen Markt. Der Bezugszinssatz wird von der EFTA-Überwachungsbehörde auf Vorschlag des EFTA-Staats zu Beginn jeden Jahres anhand der Durchschnittshöhe des betreffenden Richtsatzes der vorangehenden drei Monate (aus technischen Gründen September, Oktober und November) berechnet. Der Bezugszinssatz kann während des Jahres angepaßt werden, wenn die Abweichung zwischen dem geltenden Bezugsatz und dem Richtsatz der vorangehenden drei Monate 15 % überschreitet.
- (2) Die Bezugs-/Abzinsungssätze für die einzelnen EFTA-Staaten werden derzeit wie folgt festgelegt:
- Island: Durchschnittliche Zinssätze (Prämie) für Bankdarlehen zuzüglich 1,5 Prozentpunkten auf
 - a) allgemeine Darlehen (nicht indexiert); Almenn skuldabréf, kjörvextir;
 - b) indexierte Darlehen; Visitölubundin lán, kjörvextir.
 - Norwegen: Durchschnittliche Zinssätze für mit Sicherheiten versehene Darlehen (Kategorien 1 und 2) des Norwegischen Fonds für Industrielle und Regionale Entwicklung.“

„ANHANG X

NETTOSUBVENTIONSÄQUIVALENT EINER INVESTITIONSBEIHILFE (¹)

Die Methode zur Berechnung des Nettosubventionsäquivalents (NSÄ) wird von der EFTA-Überwachungsbehörde bei der Beurteilung der von den EFTA-Staaten notifizierte Beihilferegulungen verwendet. Diese Methode braucht daher grundsätzlich nicht von den EFTA-Staaten angewandt zu werden, wird hier jedoch aus Gründen der Transparenz veröffentlicht.

1. *Allgemeine Grundsätze*

Für die Berechnung des NSÄ werden alle Formen von investitionsgebundenen Beihilfen (²) für ein beliebiges Land auf einen gemeinsamen Nenner — die Nettointensität — gebracht, um sie untereinander oder mit vorher festgelegten Höchstgrenzen vergleichen zu können. Es handelt sich um eine Ex-ante-Vergleichsmethode, die nicht unbedingt der tatsächlichen Rechnungsführung entspricht.

Die Nettointensität stellt in bezug auf den Nettowert der bezuschußten Investition den endgültigen Vorteil dar, den das Unternehmen aus der Beihilfe zieht. Bei der Berechnung können nur Ausgaben für Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit Grundstücken, Gebäuden und Ausrüstungen berücksichtigt werden, die die einheitliche Bemessungsgrundlage darstellen.

Bei Regelungen, deren Bemessungsgrundlage zusätzliche Ausgaben umfaßt, müssen diese auf einen bestimmten Anteil der einheitlichen Bemessungsgrundlage beschränkt sein. Folglich werden alle Regelungen letztlich nach Maßgabe ihrer auf die Ausgaben der einheitlichen Bemessungsgrundlage umgerechneten Intensität geprüft, wie in den folgenden Beispielen erläutert⁽³⁾.

Beispiel Nr. 1

- Bemessungsgrundlage der Regelung: Ausrüstungen,
- Förderhöchstsatz der Regelung: 30 %.

Da alle nach der Regelung förderbaren Ausgaben in der Bemessungsgrundlage erfaßt sind, legt die EFTA-Überwachungsbehörde unmittelbar den Förderhöchstsatz der Regelung, also 30 %, zugrunde. Beträgt der von der EFTA-Überwachungsbehörde für das betreffende Gebiet genehmigte Förderhöchstsatz 30 %, so wird die Regelung in diesem Punkt als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar angesehen.

Beispiel Nr. 2

- Bemessungsgrundlage der Regelung: Ausrüstungen, Gebäude und Patente bis zu 20 % der vorstehenden Ausgaben,
- Förderhöchstsatz der Regelung: 30 %.

Sämtliche nach der Regelung förderbaren Ausgaben sind entweder in der einheitlichen Bemessungsgrundlage (Ausrüstungen, Gebäude) oder in der Liste der förderbaren immateriellen Ausgaben (Patente) erfaßt. Die letzteren Ausgaben dürfen 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Unter diesen Umständen legt die EFTA-Überwachungsbehörde direkt den Förderhöchstsatz der Regelung, d. h. 30 %, zugrunde. Beträgt der von der EFTA-Überwachungsbehörde für das betreffende Gebiet genehmigte Förderhöchstsatz 30 %, so wird die Regelung in diesem Punkt als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar angesehen.

Beispiel Nr. 3

- Bemessungsgrundlage der Regelung: Gebäude, Ausrüstungen, Grundstücke und Lagerbestände bis zu 50 % der vorstehenden Ausgaben,
- Förderhöchstsatz der Regelung: 30 %.

Die EFTA-Überwachungsbehörde legt den auf die einheitliche Bemessungsgrundlage umgerechneten Förderhöchstsatz zugrunde, d. h. $30 \% \times 1,5 = 45 \%$. Beträgt der von der EFTA-Überwachungsbehörde für das betreffende Gebiet genehmigte Förderhöchstsatz 30 %, so wird die Regelung nicht für vereinbar erklärt, sofern ihre Intensität nicht auf $30 \% : 1,5 = 20 \%$ herabgesetzt wird.

Beispiel Nr. 4

- Bemessungsgrundlage der Regelung: Gebäude,
- Förderhöchstsatz der Regelung: 60 %.

Beträgt die von der EFTA-Überwachungsbehörde genehmigte regionale Höchstgrenze 30 %, ist nicht sichergestellt, daß die Beihilfen diese Höchstgrenze einhalten. Die in der Regelung vorgesehene Intensität liegt über der regionalen Höchstgrenze, wird jedoch auf eine reduzierte Bemessungsgrundlage angewandt. Die Regelung kann daher in diesem Punkt nicht als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar angesehen werden, sofern sie nicht um eine Bestimmung ergänzt wird, die die Einhaltung der auf die gesamte Bemessungsgrundlage angewandten regionalen Höchstgrenze ausdrücklich vorschreibt.

Die Ermittlung des NSÄ basiert außer bei bestimmten Beihilfeformen, die eine Sonderbehandlung erfordern, lediglich auf Besteuerungs- und Abzinsungsrechnungen. Bei diesen Rechnungen werden die in der Beihilferegelung oder der Steuergesetzgebung des betreffenden Landes enthaltenen Angaben und bestimmte vorausgesetzte Parameter zugrunde gelegt.

1.1. Besteuerung

Die Intensität der Beihilfen ist nach Besteuerung zu berechnen, d. h. nach Abzug der mit ihrer Erlangung verbundenen Steuern, insbesondere der auf den Unternehmensgewinn erhobenen Steuer. Daher stammt der Begriff Nettosubventionsäquivalent, welches der Beihilfe entspricht, die dem Begünstigten nach Zahlung der betreffenden Steuer verbleibt. Dabei wird angenommen, daß das Unternehmen bereits im ersten Jahr Gewinne erzielt, so daß die Höchststeuer auf die Subvention erhoben wird.

1.2. Abzinsung

Bei der Ermittlung eines NSÄ werden Abzinsungen auf verschiedenen Ebenen vorgenommen. In erster Linie ist bei einer zeitlichen Staffelung der Beihilfen und/oder der Investitionsausgaben der tatsächliche Zeitplan der Beihilfezahlungen sowie der Ausgaben zu berücksichtigen. Infolgedessen werden die Investitionsausgaben und die Beihilfezahlungen durch eine Abzinsungsrechnung auf das Ende des Jahres übertragen, in dem das Unternehmen die erste Abschreibung vornimmt. Außerdem werden diese Berechnungen durchgeführt, wenn die bei der Rückzahlung eines zinsvergünstigten Darlehens erzielten Vorteile oder die auf einen Zuschuß erhobene Steuer abzuzinsen sind.

Zu diesem Zweck wird der Bezugs-/Abzinsungssatz verwendet, den die EFTA-Überwachungsbehörde für jeden EFTA-Staat festsetzt. Neben seiner Verwendung als Abzinsungssatz dient er auch zur Berechnung der Zinsvergünstigung von zinsverbilligten Darlehen.

1.3. Sonderfälle

Neben den obengenannten Besteuerungs- und Abzinsungsrechnungen erfordern bestimmte Beihilfeformen eine Sonderbehandlung. So wird beispielsweise eine Beihilfe für die Gebäudemiete bemessen durch Abzinsung der Differenz zwischen dem von dem Unternehmen gezahlten Mietpreis und einer theoretischen Miete, die dem auf den Gebäudewert angewandten Bezugssatz entspricht, zuzüglich eines der Abschreibung des Gebäudes in dem betreffenden Jahr entsprechenden Betrags. Ein ähnliches Verfahren wird auf Beihilfen für die Finanzierung von Investitionen durch Leasing angewandt (*).

Bei einer Beihilfe für die Grundstücksmiete kann der theoretische Mietpreis unter Zugrundelegung des auf den Grundstückswert angewandten Bezugssatzes abzüglich der Inflationsrate berechnet werden.

2. *Nettosubventionsäquivalent einer Investitionsbeihilfe in Form eines Zuschusses*

2.1. Allgemeines

Die Investitionsbeihilfe, die einem Unternehmen in Form eines Kapitalzuschusses gewährt wird, wird zunächst als Prozentsatz des Investitionsbetrags ausgedrückt. Dabei handelt es sich um das Nominalsubventionsäquivalent oder Bruttosubventionsäquivalent.

Nach der gemeinsamen Methode zur Bewertung der Beihilfen stellt das Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) des Zuschusses den Anteil des Zuschusses dar, der dem Unternehmen nach Zahlung der Körperschaftssteuer bleibt.

In den meisten Fällen ist der Zuschuß an sich keiner Besteuerung unterworfen, wird aber von dem Investitionswert abgezogen, für den Abschreibungen vorgenommen werden. Das bedeutet, daß der Anleger jährlich einen geringeren Betrag abschreibt, als wenn er keine Beihilfe erhalten hätte. Da die Abschreibungen von den steuerpflichtigen Gewinnen abgezogen werden können, erhöht sich durch einen Zuschuß jährlich der vom Staat in Form der Körperschaftssteuer eingezogene Anteil.

Die oben beschriebene Methode der steuerlichen Behandlung des Zuschusses, wonach der Zuschuß in der gleichen Zeitfolge wie die Abschreibungen in die Gewinne einbezogen wird, wird in allen EWR-Staaten am häufigsten angewandt, doch gibt es bei bestimmten Regelungen auch andere Besteuerungsmethoden.

2.2. Rechenbeispiele

Beispiel Nr. 1: Der Zuschuß wird nicht besteuert

In allen EWR-Staaten werden Zuschüsse in der Regel als Einnahmen verbucht und besteuert. In manchen Fällen, z. B. bei bestimmten Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, werden sie jedoch von der Steuer befreit. In diesem Fall entspricht das NSA dem Nominalwert des Zuschusses.

Beispiel Nr. 2: Die Investition umfaßt nur eine Ausgabenkategorie, und der Zuschuß wird zu Ende des ersten Jahres in vollem Umfang in die Besteuerung einbezogen

Dies bedeutet, daß der gesamte Zuschuß schon im ersten Jahr körperschaftsteuerpflichtig ist. Dies läßt sich dadurch rechtfertigen, daß die Unternehmen, die in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit in der Regel Verluste verzeichnen, diese über mehrere Jahre hinweg vortragen können.

Zur Berechnung des NSA dieses Zuschusses genügt es, die darauf erhobene Steuer in Abzug zu bringen.

Parameter:

- Investition: 100,
- Nominalsubvention: 20,
- Steuersatz: 40 %.

Die auf den Zuschuß erhobene Steuer beträgt $20 \times 40 \% = 8$.

Das NSA beträgt also: $(20 - 8)/100 = 12 \%$.

Beispiel Nr. 3: Die Investition umfaßt nur eine Ausgabenkategorie, und der Zuschuß wird fünf Jahre lang linear in die Besteuerung einbezogen

In diesem Fall wird der Zuschuß über fünf Jahre hinweg zu gleichen Teilen in die Besteuerung einbezogen. Während dieser fünf Jahre werden die Gewinne also jährlich um ein Fünftel des Zuschusses erhöht. Zur Berechnung des NSA dieses Zuschusses ist dieser um die Summe der abgezinsten Steuerbeträge zu kürzen, die gemäß der geltenden Steuerregelung jährlich auf eines dieser Fünftel erhoben werden.

Parameter:

- Investition: 100,
- Nominalsubvention: 20,
- Steuersatz: 40 %,
- Abzinsungssatz: 8 %.

Die Berechnung der jährlich auf den Zuschuß erhobenen Steuern sowie ihre Abzinsungsbeträge sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Zeitabschnitt	Steuer auf den Zuschuß (1)	Abzinsungskoeffizient (2)	Abzinsung (1) × (2)
Ende des ersten Jahres	$(20/5) \times 40 \%$	1,0	1,600
Ende des zweiten Jahres	$(20/5) \times 40 \%$	$1/(1 + 0,08)^1$	1,481
Ende des dritten Jahres	$(20/5) \times 40 \%$	$1/(1 + 0,08)^2$	1,372
Ende des vierten Jahres	$(20/5) \times 40 \%$	$1/(1 + 0,08)^3$	1,270
Ende des fünften Jahres	$(20/5) \times 40 \%$	$1/(1 + 0,08)^4$	1,176
		Insgesamt	6,900

Der Gesamtbetrag der letzten Spalte entspricht der Summe der jährlich erhobenen abgezinsten Steuern, die von der Nominalsubvention in Abzug zu bringen ist, um das Nettosubventionsäquivalent zu errechnen.

Das NSÄ ist also: $(20 - 6,9)/100 = 13,1 \%$.

Anmerkung: Die Abzinsung der auf den Zuschuß erhobenen Steuern erfolgt am Ende des ersten Jahres, da davon ausgegangen wird, daß das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt die erste Abschreibung vornimmt.

Beispiel Nr. 4: Die Investition umfaßt drei Ausgabenkategorien: Grundstücke, Gebäude und Ausrüstungen, die in verschiedenen Zeitfolgen in die Besteuerung einbezogen werden

Die drei genannten Ausgabenkategorien bilden die üblicherweise als einheitliche Bemessungsgrundlage der Beihilfe bezeichnete Größe. Die Aufteilung dieser Ausgaben innerhalb der einheitlichen Bemessungsgrundlage wird mittels eines Verteilerschlüssels festgelegt, der für jeden EFTA-Staat unterschiedlich ist.

- Grundstücke: 5,
- Gebäude: 45,
- Ausrüstung 50.

Die obenstehenden Verteilerschlüssel werden für die Berechnung des NSÄ von Beihilferegelungen verwendet. Bei Einzelfällen wird hingegen der tatsächliche Verteilerschlüssel der drei Ausgabenkategorien der einheitlichen Bemessungsgrundlage verwendet.

Da die Zeitfolge der Einbeziehung des Zuschusses in die Besteuerung für jede Ausgabenkategorie unterschiedlich ist, muß der Zuschuß zunächst im entsprechenden Verhältnis auf die einzelnen Posten der Beihilfebemessungsgrundlage aufgeteilt werden.

Sodann werden die erhobenen Steuerbeträge für jede Ausgabenkategorie separat berechnet (Berechnungen wie in der Tabelle des Beispiels Nr. 3).

Schließlich werden diese Steuerbeträge von der Nominalsubvention abgezogen, um das NSÄ zu errechnen:

NSÄ = Nominalsubvention, verringert um

- die auf den Zuschuß für Grundstücke erhobene Steuer,
- die auf den Zuschuß für Gebäude erhobene Steuer,
- die auf den Zuschuß für Ausrüstung erhobene Steuer.

Parameter:

— Investition: 100,
davon:

- Grundstücke: 3 nicht abschreibungsfähig,
- Gebäude: 33 lineare Abschreibung über 20 Jahre,
- Ausrüstung: 64 degressive Abschreibung über fünf Jahre,

— Nominalsubvention: 20,
— Steuersatz: 55 %,
— Abzinsungssatz: 8 %.

Berechnung der Steuer auf den Zuschuß für Grundstücke

Im allgemeinen sind Grundstücke nicht abschreibungsfähig. Geht man davon aus, daß der Zuschuß ebensowenig der Abschreibung unterliegt, so wird der für das Grundstück gewährte Zuschuß folglich nicht besteuert, und es ist für den Zuschuß für Grundstücke keine Steuer abzuziehen.

Berechnung der Steuer auf den Zuschuß für Gebäude

Es wird von der Annahme ausgegangen, daß der Zuschuß für Gebäude in der gleichen Zeitfolge abgeschrieben werden kann, d. h. über 20 Jahre zu gleichen Tranchen in die Besteuerung einbezogen wird, nämlich

- Nominalsubvention für Gebäude: $20 \times 33 \% = 6,6$,
- jährlich in die Gewinne einbezogener Anteil des Zuschusses: $6,6/20 = 0,33$,
- Höhe der Steuer auf diesen Anteil: $0,33 \times 55 \% = 0,18$.

Über 20 Jahre hinweg wird für den Zuschuß für Gebäude ein Steuerbetrag von 0,18 jährlich auf die Gewinne erhoben. Die Abzinsung dieser Reihe am Ende des ersten Jahres (Berechnungen wie in der Tabelle des Beispiels Nr. 3) ergibt den Gesamtbetrag der in dieser Zeit auf den Zuschuß für Gebäude erhobenen Steuer: 1,925.

Berechnung der Steuer auf den Zuschuß für die Ausrüstung

Es wird von der Annahme ausgegangen, daß der Zuschuß für die Ausrüstung in der gleichen Zeitfolge abgeschrieben werden kann, d. h. degressiv gestaffelt über fünf Jahre zu 40 %, 24 %, 14,4 %, 10,8 % und 10,8 %.

Anders als bei Gebäuden ist die Einbeziehung in die Besteuerung nicht in jedem Jahr konstant, so daß die Steuerbelastungen von Jahr zu Jahr berechnet werden müssen. Der Anteil der Nominalsubvention für die Ausrüstung beträgt $20 \times 64 \% = 12,8$.

Berechnung der erhobenen Steuer:

Zeitabschnitt	Steuer auf den Zuschuß (1)	Abzinsungs- koeffizient (2)	Abzinsung (1) × (2)
Ende des ersten Jahres	$12,8 \times 40 \% \times 55 \%$	1,0	2,816
Ende des zweiten Jahres	$12,8 \times 24 \% \times 55 \%$	$1/(1 + 0,08)^1$	1,564
Ende des dritten Jahres	$12,8 \times 14,4 \% \times 55 \%$	$1/(1 + 0,08)^2$	0,869
Ende des vierten Jahres	$12,8 \times 10,8 \% \times 55 \%$	$1/(1 + 0,08)^3$	0,604
Ende des fünften Jahres	$12,8 \times 10,8 \% \times 55 \%$	$1/(1 + 0,08)^4$	0,559
		Insgesamt	6,412

Berechnung des NSÄ

Nominalsubvention:	20,
nach Abzug:	
— der Steuer auf den Zuschuß für Grundstücke:	0,
— der Steuer auf den Zuschuß für Gebäude:	– 1,925,
— der Steuer auf den Zuschuß für Ausrüstung:	– 6,412,

$$\text{NSÄ} = 11,6 \%$$

Anmerkungen:

1. Die steuerliche Behandlung der Zuschüsse, die in der gemeinsamen Methode zur Bewertung der Beihilfen erwähnt wird, richtet sich zum einen nach der Steuergesetzgebung des betreffenden EFTA-Staats und zum anderen nach den gegebenenfalls in der betreffenden Regelung vorgesehenen Modalitäten.
2. Die Berechnung eines NSÄ erfordert also die genaue Kenntnis
 - a) der Körperschaftsteuersätze des betreffenden Landes;
 - b) der geltenden Abschreibungsregeln oder der in der betreffenden Regelung vorgesehenen besonderen Methode für die Einbeziehung des Zuschusses in die Gewinne.
3. ***Nettosubventionsäquivalent einer Investitionsbeihilfe in Form eines zinsvergünstigten Darlehens***

3.1. Allgemeines

Die einem Unternehmen in Form eines zinsverbilligten Darlehens gewährte Investitionsbeihilfe wird zunächst als Anzahl der Prozentpunkte der Vergünstigung, d. h. der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem vom Darlehensgeber verlangten Satz, ausgedrückt.

Diese Zinsvergünstigung bewirkt lediglich eine Senkung der Zinskosten, während davon ausgegangen werden kann, daß das Kapital bei marktüblichem und ermäßigtem Zinssatz auf dieselbe Weise zurückgezahlt wird.

Dieser bei der Rückzahlung des Darlehens erlangte Vorteil wird wie bei einem Zuschuß als Prozentsatz des Investitionsbetrags ausgedrückt. Es handelt sich dann um das Nominalsubventionsäquivalent oder Bruttosubventionsäquivalent.

Dieses entspricht nicht dem endgültigen Vorteil, den das Unternehmen aus der Zinsvergünstigung zieht. Da nämlich die Zinskosten von dem steuerbaren Gewinn abgezogen werden können, geht bei einer Zinsvergünstigung dieser Steuervorteil teilweise dadurch verloren, daß sich der vom Staat in Form der Körperschaftssteuer eingezogene Anteil erhöht.

Das Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) wird also errechnet, indem vom Bruttosubventionsäquivalent die Steuer abgezogen wird, die der Staat auf den der Zinsvergünstigung zuzurechnenden Anteil des steuerbaren Gewinns erhebt.

Wie bei einem Zuschuß wird das NSÄ eines zinsvergünstigten Darlehens unter Zugrundelegung der in der Beihilferegelung oder der Steuergesetzgebung des betreffenden EFTA-Staats enthaltenen Modalitäten, zu denen gegebenenfalls noch weitere vertraglich vereinbarte Modalitäten hinzukommen, berechnet.

Für die Berechnung des NSÄ einer als zinsvergünstigtes Darlehen gewährten Investitionsbeihilfe werden folgende Angaben benötigt:

- Laufzeit des Darlehens;
- tilgungsfreie Zeit, d. h. ein erster Zeitabschnitt, in dem zwar das Darlehen nicht zurückgezahlt wird, aber die Zinsen auf das Gesamtdarlehen entrichtet werden müssen;
- Vergünstigung in Prozentpunkten;
- Dauer der Zinsverbilligung, die nicht unbedingt der Kreditlaufzeit entspricht;
- Höhe des Darlehens in Prozent des Investitionsbetrags, bezeichnet als Darlehensquote;
- Referenz-/Abzinsungssatz;
- Steuersatz.

Ferner sind Angaben über die Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens erforderlich. In den meisten Fällen wird das Darlehen linear zu gleichen Teilen zurückgezahlt, wobei die Zinsen für den jeweils verbleibenden Restbetrag entrichtet werden. Manchmal erfolgt die Rückzahlung in festen Annuitäten, was bei der Berechnung des NSÄ berücksichtigt wird.

3.2. Rechenbeispiele

Beispiel Nr. 1

1. Parameter

- Die Laufzeit des Darlehens beträgt zehn Jahre, die Rückzahlung erfolgt linear ohne tilgungsfreie Zeit;
- die Vergünstigung beträgt während der gesamten Darlehenslaufzeit drei Prozentpunkte;
- die Höhe des Darlehens entspricht 40 % des Investitionsbetrags;
- der Bezugssatz/Abzinsungssatz beträgt 8 %;
- der Steuersatz beträgt 35 %.

2. Berechnung des Beihilfeelements

Das Beihilfeelement entspricht bei einem Darlehen in Höhe von 100 % des Investitionsbetrags dem Nominalsubventionsäquivalent einer Zinsvergünstigung von einem Punkt (unter Berücksichtigung der als Parameter aufgestellten Beihilfemerkmale). Es wird folgendermaßen berechnet:

Ende des Jahres Nr.	Darlehen: Geschuldeter Restbetrag (1)	Zinsvergün- stigung ein Punkt (2)	Erlangter Vorteil (1) × (2)	Abzinsungs- koeffizient (3)	Abzinsung (%) (1) × (2) × (3)
1	100	1 %	1	$1/(1 + 0,08)^1$	0,926
2	90	1 %	0,9	$1/(1 + 0,08)^2$	0,772
3	80	1 %	0,8	$1/(1 + 0,08)^3$	0,635
4	70	1 %	0,7	$1/(1 + 0,08)^4$	0,515
5	60	1 %	0,6	$1/(1 + 0,08)^5$	0,408
6	50	1 %	0,5	$1/(1 + 0,08)^6$	0,315

Ende des Jahres Nr.	Darlehen: Geschuldeter Restbetrag (1)	Zinsvergünstigung ein Punkt (2)	Erlangter Vorteil (1) × (2)	Abzinsungskoeffizient (3)	Abzinsung (°) (1) × (2) × (3)
7	40	1 %	0,4	$1/(1 + 0,08)^7$	0,233
8	30	1 %	0,3	$1/(1 + 0,08)^8$	0,162
9	20	1 %	0,2	$1/(1 + 0,08)^9$	0,100
10	10	1 %	0,1	$1/(1 + 0,08)^{10}$	0,046
				Beihilfelement:	4,112

(°) Die Abzinsung erfolgt am Anfang des ersten Jahres.

3. Berechnung des Nettosubventionsäquivalents

Unter Berücksichtigung der Beihilfemerkmale (Vergünstigung von drei Punkten, Darlehensquote 40 %, Anteil der nichtsteuerpflichtigen Subvention: (1 - 35 %), errechnet sich das Nettosubventionsäquivalent durch einfache Multiplikation des Beihilfelements mit folgenden Faktoren:

$$\text{NSÄ} = 4,112 \times 3 \times 40 \% \times (1 - 35 \%) = 3,21 \%$$

Beispiel Nr. 2

1. Parameter

Die gleichen Parameter wie in Beispiel Nr. 1, aber mit zwei Jahren Tilgungsfreiheit. Das bedeutet, daß in den ersten beiden Jahren kein Kapital zurückgezahlt wird. Das Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren wird also in acht gleichen Teilen vom dritten bis zehnten Jahr zurückgezahlt. Während dieser zehn Jahre werden Zinsen auf den jeweils geschuldeten Restbetrag gezahlt.

2. Berechnung des einheitlichen Beihilfelements

Ende des Jahres Nr.	Darlehen: Geschuldeter Restbetrag (1)	Zinsvergünstigung ein Punkt (2)	Erlangter Vorteil (1) × (2)	Abzinsungskoeffizient (3)	Abzinsung (°) (1) × (2) × (3)
1	100	1 %	1	$1/(1 + 0,08)^1$	0,926
2	100	1 %	1	$1/(1 + 0,08)^2$	0,857
3	100	1 %	1	$1/(1 + 0,08)^3$	0,794
4	87,5	1 %	0,875	$1/(1 + 0,08)^4$	0,643
5	75,0	1 %	0,750	$1/(1 + 0,08)^5$	0,510
6	62,5	1 %	0,625	$1/(1 + 0,08)^6$	0,394
7	50	1 %	0,500	$1/(1 + 0,08)^7$	0,292
8	37,5	1 %	0,375	$1/(1 + 0,08)^8$	0,203
9	25,0	1 %	0,250	$1/(1 + 0,08)^9$	0,125
10	12,5	1 %	0,125	$1/(1 + 0,08)^{10}$	0,058
				Beihilfelement:	4,802

(°) Die Abzinsung erfolgt am Anfang des ersten Jahres.

3. Berechnung des Nettosubventionsäquivalents

Wie bei Beispiel Nr. 1 genügt es, das Beihilfeelement mit der Anzahl der Prozentpunkte der Vergünstigung, der Darlehensquote und der Differenz zwischen 1 und dem Steuersatz zu multiplizieren:

$$\text{NSÄ} = 4,802 \times 3 \times 40 \% \times (1 - 35 \%) = 3,75 \%$$

Anmerkung: Es ist festzustellen, daß bei sonst gleichbleibenden Faktoren, die Einführung einer tilgungsfreien Zeit zur Erhöhung des NSÄ führt. Durch die tilgungsfreie Zeit erhöht sich nämlich der in jedem Jahr geschuldete Restbetrag, d. h. der aufgrund der Zinsvergünstigung erworbene Vorteil und folglich das einheitliche Beihilfeelement.

Beispiel Nr. 3

1. Parameter

Dieselben Angaben wie in Beispiel Nr. 2, doch erfolgt die Rückzahlung des Darlehens in festen Annuitäten.

In diesem Fall wird eine völlig andere Methode als bei den beiden vorstehenden Beispielen verwendet: Hier müssen die ‚normalen‘ Annuitäten, d. h. die Annuitäten ohne Zinsvergünstigung und anschließend die ‚zinsvergünstigten‘ Annuitäten berechnet, der Differenzbetrag für diese beiden Reihen von Jahr zu Jahr ermittelt und schließlich die Ergebnisse dieses letzten Vorgangs abgezinst werden, um das Subventionsäquivalent zu errechnen.

2. Berechnung des Subventionsäquivalents

Die festen Annuitäten, ausgedrückt in Prozent des Darlehens werden nach folgender Formel berechnet:

$$A = i / (1 - r^n)$$

$$\text{mit } r = 1 / (1 + i)$$

i und n sind der Zinssatz bzw. die Anzahl der Jahre, für die die Annuität berechnet wird. Die nachstehenden Berechnungen wurden für ein Darlehen von 100 Einheiten vorgenommen:

Jahre	Normale Annuitäten (1)	Zinsvergünstigte Annuitäten (2)	Erlangte Vorteile (3)	Abzinsungskoeffizient (4)	Abzinsung (*) (3) × (4)
1	8	5	3	$1 / (1 + 0,08)^1$	2,778
2	8	5	3	$1 / (1 + 0,08)^2$	2,572
3	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^3$	1,532
4	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^4$	1,418
5	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^5$	1,313
6	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^6$	1,216
7	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^7$	1,126
8	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^8$	1,042
9	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^9$	0,965
10	17,401	15,472	1,929	$1 / (1 + 0,08)^{10}$	0,894
				Subventionsäquivalent:	14,85 %

(*) Die Abzinsung erfolgt am Anfang des ersten Jahres.

3. Berechnung des Nettosubventionsäquivalents

Das Nettosubventionsäquivalent wird durch Multiplikation des Subventionsäquivalents mit der Darlehensquote, abzüglich der Steuer, berechnet:

$$\text{NSÄ} = 14,85 \times 40 \% \times (1 - 35 \%) = 3,86 \%$$

Anmerkung: Ohne tilgungsfreie Zeit beträgt das auf diese Weise berechnete NSÄ 3,41 %.

3.3. Formeln zur Berechnung des NSÄ eines zinsverbilligten Darlehens

Nach den vorstehenden Methoden, die für die Tabellenkalkulation geeignet sind, kann das NSÄ eines zinsverbilligten Darlehens gemäß den Besonderheiten des jeweiligen Falls berechnet werden. In den geläufigen Fällen ist auch eine direkte Berechnung mittels der nachstehenden Formeln möglich.

1. Formeln

- i = Bezugssatz je Rückzahlungstermin und $r = 1/(1+i)$
- i' = zinsverbilligter Satz je Rückzahlungstermin und $r' = 1/(1+i')$
- P = Laufzeit (als Anzahl der Fälligkeitstermine) des Darlehens
- Q = Darlehensquote
- T = Steuersatz
- F = Dauer (Anzahl der Fälligkeitstermine) der etwaigen tilgungsfreien Zeit: in der tilgungsfreien Zeit werden nur die Darlehenszinsen zum zinsverbilligten Satz gezahlt. ($F = 0$ bei Fehlen einer tilgungsfreien Zeit)

2. Fall einer linearen Rückzahlung

$$\text{NSÄ} = (1 - T) Q \left(1 - \frac{i'}{i}\right) \left(1 + \frac{r^P - r^F}{i \times (P - F)}\right)$$

3. Rückzahlung in festen Annuitäten

$$\text{NSÄ} = (1 - T) Q \left[1 - \left(\frac{i'}{i}\right) \times \left(1 - r^F + \frac{r^F - r^P}{1 - r^{P-F}}\right)\right]$$

(¹) Anhang X entspricht Anhang I der Mitteilung der Kommission ‚Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung‘ (ABl. C 74 vom 10.3.1998).

(²) Steuerliche Beihilfen können als investitionsgebundene Beihilfen angesehen werden, wenn die Investition ihre Bemessungsgrundlage ist. Außerdem kann jede steuerliche Beihilfe in diese Kategorie fallen, wenn für sie eine als Prozentsatz der Investition ausgedrückte Höchstgrenze festgesetzt wird. Erstreckt sich die Gewährung einer steuerlichen Beihilfe über mehrere Jahre, so kann der Restbetrag am Ende eines bestimmten Jahres auf das darauffolgende Jahr übertragen und entsprechend dem Bezugssatz erhöht werden.

(³) Dieses System der Umrechnung der Intensitäten findet auf die in den Absätzen 10 bis 12 des Kapitels 25 Abschnitt 4 genannten immateriellen Investitionen keine Anwendung.

(⁴) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks oder Gebäudes durch das mietende Unternehmen können als beihilfefähig angesehen werden, wenn die Notwendigkeit der betreffenden Beihilfe nachgewiesen wird.“

*„ANHANG XI***BEIHILFEN ZUM AUSGLEICH DER BEFÖRDERUNGSMEHRKOSTEN IN GEBIETEN, DIE AUFGRUND DES KRITERIUMS DER BEVÖLKERUNGSDICHTE FÜR DIE FREISTELLUNGSVORAUSSETZUNG DES ARTIKELS 61 ABSATZ 3 BUCHSTABE C) IN BETRACHT KOMMEN****Zu erfüllende Voraussetzungen**

- Die Beihilfen dürfen nur die Beförderungsmehrkosten ausgleichen. Der betroffene EFTA-Staat muß anhand objektiver Kriterien die Notwendigkeit einer Ausgleichszahlung nachweisen können. Auf keinen Fall darf eine Überkompensation stattfinden. Um dies zu verhindern, muß die Kumulierung verschiedener Beihilferegelungen zum Ausgleich der Beförderungsmehrkosten berücksichtigt werden.
- Die Beihilfen dürfen nur für die Beförderungsmehrkosten gewährt werden, die durch die Güterbeförderung innerhalb der nationalen Grenzen des betreffenden Landes verursacht werden. Diese Beihilfen dürfen also auf keinen Fall Ausfuhrbeihilfen sein.
- Die Beihilfen müssen im voraus objektiv quantifizierbar, und zwar auf der Grundlage ‚Beihilfe je zurückgelegter Kilometer‘ oder ‚Beihilfe je zurückgelegter Kilometer‘ und ‚Beihilfe je Gewichtseinheit‘, und müssen Gegenstand eines auf der Grundlage dieses/er Koeffizienten erstellten Jahresberichts sein.
- Die Mehrkosten müssen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels und des kürzesten Weges zwischen dem Produktions-/Verarbeitungsort und den Absatzmärkten berechnet werden.
- Die Beihilfen dürfen nur an Unternehmen in einem Gebiet gewährt werden, das aufgrund des Kriteriums der niedrigen Bevölkerungsdichte regionales Fördergebiet ist. Bei diesen Gebieten handelt es sich im wesentlichen um NUTS III-Gebiete ⁽¹⁾ mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern je km². Bei der Auswahl der Gebiete ist jedoch unter folgenden Bedingungen eine gewisse Flexibilität zulässig:
 - Die Flexibilität bei der Auswahl der Gebiete darf zu keiner Erhöhung des Bevölkerungsanteils führen, für den Verkehrsbeihilfen gewährt werden.
 - Die NUTS III-Gebietsteile, die in den Genuß der Flexibilität gelangen, müssen eine Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern je km² aufweisen.
 - Sie müssen an NUTS III-Gebiete grenzen, die das Kriterium der geringen Bevölkerungsdichte erfüllen.
 - Ihre Bevölkerung muß bezogen auf die insgesamt für Beihilfen zum Ausgleich der Beförderungsmehrkosten in Betracht kommende Bevölkerung gering bleiben.
- Beihilfen zum Ausgleich der Beförderungsmehrkosten dürfen nicht für die Erzeugnisse von Unternehmen gewährt werden, für deren Standort keine andere Alternative besteht (Grubenfördergut, Wasserkraftwerke usw.).
- Beihilfen zum Ausgleich der Beförderungsmehrkosten, die zugunsten von Unternehmen in Sektoren gewährt werden, die die Kommission als sensibel ansieht (Kraftfahrzeuge, Textilien, Kunstfaser, Schiffbau, EGKS-Sektoren und Nicht-EGKS-Stahl), müssen vor ihrer Gewährung notifiziert werden und unterliegen den jeweilig geltenden sektoralen Regelungen.

⁽¹⁾ Nomenklatur der statistischen Gebietseinheiten in den Europäischen Gemeinschaften.“

„ANHANG XII

METHODE ZUR FESTLEGUNG DER FÖRDERGEBIETSBEVÖLKERUNGSHÖCHSTGRENZE IM ANWENDUNGSBEREICH DES ARTIKELS 61 ABSATZ 3 BUCHSTABE C)

1. Bei der Anwendung von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) legt die EFTA-Überwachungsbehörde ihren Beschlüssen eine Methode zugrunde, bei der das Regionalgefälle auf nationaler und auf EWR-Ebene berücksichtigt wird (siehe Abschnitt I). Die dabei erzielten Ergebnisse werden sodann anhand bestimmter weiterer Kriterien angepaßt (siehe Abschnitt II).

ABSCHNITT I

2. Die gewählte geographische Einheit ist die der NUTS-Ebene III oder in begründeten Fällen eine andere homogene geographische Maßeinheit. Für jedes NUTS III-Gebiet werden für einen Zeitraum von drei Jahren die Indexe des Pro-Kopf-BIP/KKS und der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum nationalen Durchschnitt errechnet.
3. Die soziale und wirtschaftliche Lage einer Region wird anhand bestimmter Schwellenwerte ermittelt. Die Schwellenwerte werden für jeden betreffenden EFTA-Staat nach dem Pro-Kopf-BIP/KKS und der Arbeitslosigkeit berechnet.
4. Die Schwellenwerte werden in zwei Schritten berechnet. In einem ersten Schritt wird für alle EFTA-Staaten ein einheitlicher Basisschwellenwert festgelegt, der für das Pro-Kopf-BIP auf 85 und für die Arbeitslosigkeit auf 115 festgesetzt wird.
5. In einem weiteren Schritt werden diese Basisschwellenwerte so angepaßt, daß der relativen Situation in jedem EFTA-Staat im Vergleich zum Durchschnitt im EWR Rechnung getragen wird. Die Formel lautet:

$$\text{Schwellenwert} = \frac{1}{2} \times \left(\text{Basisschwellenwert} + \frac{\text{Basisschwellenwert} \times 100}{\text{EWR-Index}} \right)$$

Der EWR-Index in dieser Formel spiegelt die Situation der einzelnen EFTA-Staaten hinsichtlich der Arbeitslosigkeit sowie des Pro-Kopf-BIP/KKS in Prozenten des entsprechenden EWR-Durchschnitts wider. Dieser EWR-Index wird für denselben Zeitraum von drei Jahren wie die regionalen Indexe im Durchschnitt berechnet.

6. Die für die Verteilung der Bevölkerungshöchstgrenzen zum Zweck der Anwendung von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) verwendeten Schwellenwerte sind demnach um so selektiver, als der betreffende EFTA-Staat eine hinsichtlich der Arbeitslosigkeit oder der Lebenshaltung günstigere Gesamtsituation aufweist, und umgekehrt.
7. Um allerdings zu vermeiden, daß das Arbeitslosigkeitskriterium zu viel Gewicht erhält, wird der diesbezügliche Schwellenwert auf höchstens 150 festgelegt. Auf diese Weise wird die Gewährung von Regionalbeihilfen in den EFTA-Staaten, in denen eine sehr unterschiedliche Arbeitslosigkeit besteht und deren Situation auf Ebene des EWR weniger ungünstig erscheint, erleichtert. Da beim Schwellenwert Pro-Kopf-BIP/KKS geringere Abweichungen zwischen den EFTA-Staaten festgestellt wurden, wurde die Festlegung einer unteren Grenze nicht für notwendig erachtet.
8. Anschließend werden die regionalen Indexe mit den vorerwähnten Schwellenwerten verglichen. Auf diese Weise kann beurteilt werden, ob das betreffende Gebiet eine ausreichende Disparität gegenüber den anderen Gebieten aufweist, um bei der Festlegung der nationalen Bevölkerungshöchstgrenze berücksichtigt zu werden. Die Bevölkerung sämtlicher nicht aufgrund der Freistellungsvoraussetzung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe a) förderfähigen Gebiete mit einem im Vergleich zu mindestens einem der beiden vorerwähnten Schwellenwerte ausreichenden Regionalgefälle wird für jeden einzelnen EFTA-Staat zusammengerechnet.
9. Die Bevölkerungshöchstgrenze zum Zweck der Anwendung von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) wird für jeden EFTA-Staat durch die Multiplikation des Gesamtwertes der EFTA-Staaten (siehe oben) mit dem Verhältnis zwischen der Bevölkerungshöchstgrenze für Gebiete in der EG im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und der Gesamtbevölkerung der EG, die in Gebieten mit ausreichendem Regionalgefälle lebt, berechnet.

ABSCHNITT II

10. Die auf diese Weise erhaltenen Ergebnisse werden notfalls berichtigt, um
 - jedem EFTA-Staat zu garantieren, daß seine Buchstabe c)-Fördergebietsbevölkerung mindestens 15 % und höchstens 50 % seiner Bevölkerung ausmacht, die nicht unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe a) fällt;
 - in jedem EFTA-Staat ein ausreichendes Niveau zu erreichen, um sämtliche Gebiete, die ihren Status als Fördergebiet nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) verloren haben, sowie die Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte zu berücksichtigen;
 - die Gesamthöchstgrenze (aufgrund der beiden Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 61 Absatz 3) eines EFTA-Staates um nicht mehr als 25 % der vorhergehenden Gesamthöchstgrenze herabzusetzen.
 11. Wenn diese Berichtigungen dazu führen, daß der Anteil der Gesamtbevölkerung in Fördergebieten in den EFTA-Staaten, die unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 61 Absatz 3 fallen, die in der EG anwendbare Höchstgrenze für die Freistellungsvoraussetzung nach Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag übersteigt, werden die Höchstgrenzen für die EFTA-Staaten herabgesetzt, so daß dieselbe Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze wie in der EG erreicht wird.“
-

VERFAHRENS- UND MATERIELLRECHTLICHE VORSCHRIFTEN AUF DEM GEBIET DER STAATLICHEN BEIHILFEN DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE ⁽¹⁾

Änderungen in Kapitel 13 Abschnitt 4 und einzelnen Fußnoten

- a) Fußnote 4 in Kapitel 6 Abschnitt 2 Absatz 3 ⁽²⁾ wird wie folgt geändert:
„Siehe Teil VII dieser Leitlinien.“
- b) Fußnote 1 in Kapitel 10 Abschnitt 3 Absatz 1 ⁽³⁾ wird wie folgt geändert:
„Unter besonderen Umständen sind Betriebsbeihilfen in Gebieten, die für Regionalbeihilfen nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) und c) in Betracht kommen, zulässig. Siehe Teil VI dieser Leitlinien.“
- c) Fußnote 1 in Kapitel 10 Abschnitt 3 Absatz 2 Ziffer 1 ⁽⁴⁾ wird wie folgt geändert:
„Nach Maßgabe von Teil VI dieser Leitlinien.“
- d) Fußnote 2 in Kapitel 10 Abschnitt 3 Absatz 2 Ziffer 1 ⁽⁵⁾ wird wie folgt geändert:
„Siehe Teil VI dieser Leitlinien.“
- e) Kapitel 13 Abschnitt 4 über besondere Vorschriften ⁽⁶⁾ wird wie folgt geändert:
„(1) Die Kumulierungsvorschriften lassen die Vorschriften über Regionalbeihilfen und die Verpflichtungen der EFTA-Staaten aufgrund bestehender oder künftiger Regelungen der EFTA-Überwachungsbehörde in Beschlüssen über besondere regionale oder sektorale Beihilfensysteme zur Notifizierung von Einzelfällen unberührt.“
- f) Fußnote 1 in Kapitel 18 Abschnitt 4 Absatz 4 ⁽⁷⁾ wird wie folgt geändert:
„Siehe Teil VI dieser Leitlinien.“

Geschehen in Brüssel am 4. November 1998.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Der Präsident

Knut ALMESTAD

⁽¹⁾ Annahme und Bekanntgabe durch die EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994, veröffentlicht in ABl. L 231 vom 3. September 1994.

⁽²⁾ Geändert am 6. Dezember 1995, ABl. L 124 vom 23.5.1996, S. 41.

⁽³⁾ Geändert am 11. September 1996, ABl. L 42 vom 13.2.1999, S. 33.

⁽⁴⁾ Geändert am 11. September 1996, ABl. L 42 vom 13.2.1999, S. 33.

⁽⁵⁾ Geändert am 11. September 1996, ABl. L 42 vom 13.2.1999, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. L 231 vom 3.9.1994.

⁽⁷⁾ Geändert am 6. Dezember 1995, ABl. L 124 vom 23.5.1996, S. 41.

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 317/98/KOL

vom 4. November 1998

über die fünfzehnte Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

hat die verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen ⁽¹⁾, die am 19. Januar 1994 erlassen ⁽²⁾ und zuletzt am 1. Juli 1998 geändert worden sind ⁽³⁾, wie folgt geändert:

1. Kapitel 21 über Beihilfen an die Textil- und Bekleidungsindustrie wird gestrichen.
2. Die nachstehenden Vorschriften über Beihilfen für große Investitionsvorhaben werden als neues Kapitel 26 und als neuer Anhang XIII in die Leitlinien für staatliche Beihilfen eingefügt:

„26. MULTISEKTORALER REGIONALBEIHILFERAHMEN FÜR GROSSE INVESTITIONSVORHABEN ⁽¹⁾

26.1. *Notwendigkeit und Umfang der Maßnahme*

- (1) Die Notwendigkeit einer systematischeren Kontrolle der Regionalbeihilfen für große Mobilinvestitionen wurde in den letzten Jahren weitgehend anerkannt. Seit der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes ist die Beibehaltung einer strengen Kontrolle der staatlichen Beihilfen für solche Projekte wichtiger denn je, da die wettbewerbsverzerrenden Folgen der Beihilfen nach der Beseitigung anderer vom Staat verursachter Wettbewerbsverzerrungen und der zunehmenden Öffnung und Integration der Märkte umso stärker hervortreten.
- (2) Für große Investitionsvorhaben werden oft alternative Standorte in verschiedenen EFTA-Staaten erwogen, die sich u. U. mit großzügigen Subventionsversprechen gegenseitig überbieten. Subventionsspiralen dieser Art können den Wettbewerb erheblich verzerren. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird daher — zunächst für einen Versuchszeitraum — diese Rahmenregelung einführen, die die Beihilfen für Großinvestitionen auf ein Niveau begrenzen soll, das den Wettbewerb möglichst wenig verfälscht, gleichzeitig aber die Anziehungskraft des Fördergebietes bewahrt.
- (3) Für zahlreiche unter Wettbewerbsgesichtspunkten kritische Wirtschaftszweige gibt es bereits besondere Beihilfenvorschriften: Eisen- und Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfasern, Kfz-Industrie, Verkehr und Kohle. Während des Versuchszeitraums gelten für diese Sektoren weiterhin ausschließlich die betreffenden sektoralen Leitlinien (mit Ausnahme der Textil- und Bekleidungsindustrie, für die ausschließlich diese Rahmenregelung ⁽²⁾) gilt. Erst nach einer Bewertung der Wirksamkeit des neuen Rahmens wird die Lage auch hier überprüft. In den übrigen Wirtschaftszweigen sind regionale Investitionsbeihilfen zur Zeit nur durch die Obergrenzen beschränkt, die die EFTA-Überwachungsbehörde für die einzelnen regionalen Förderprogramme zugelassen hat. Diese regionalen Obergrenzen sollen in der Regel einen Anreiz für die Investitionen bieten, die am stärksten unter den Nachteilen der betreffenden Region leiden, und sind daher im Verhältnis zu den durchschnittlichen Nachteilen der betroffenen Region zu hoch. Die neue Rahmenregelung soll diesen Nettoanreiz für Großinvestitionen auf ein Niveau begrenzen, das nachteilige sektorale Folgen so weit wie möglich vermeidet.

⁽¹⁾ Nachstehend als Leitlinien für staatliche Beihilfen bezeichnet

⁽²⁾ ABl. 231 vom 3.9.1994, S. 1; EWR-Beilage zum ABl. 32 vom 3.9.1994.

⁽³⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.

- (4) Gemäß dem neuen Rahmen wird die EFTA-Überwachungsbehörde im Einzelfall die höchstzulässige Beihilfeintensität für die notifizierungspflichtigen Investitionsvorhaben festlegen. Diese kann auch unter dem regionalen Höchstsatz liegen. Umstrukturierungsbeihilfen werden von diesem Rahmen nicht erfaßt und fallen weiterhin unter die Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽³⁾. Ebenfalls unberührt bleiben horizontale Beihilferahmen der EFTA-Überwachungsbehörde wie zum Beispiel der Rahmen für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽⁴⁾ und die Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽⁵⁾.
- (5) Die EFTA-Überwachungsbehörde hat keinesfalls die Absicht, über Gebühr in den regionalpolitischen Handlungsspielraum der EFTA-Staaten einzugreifen oder die Anwendung von Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des EWR-Abkommens einzugrenzen, die Unternehmen trotz der dortigen Struktur Nachteile zu Investitionen in benachteiligte Gebiete ermuntern sollen. Vielmehr sollen die neuen Regeln auf solche oft kapitalintensiven Großvorhaben beschränkt werden, die die nicht subventionierten Wettbewerber andernorts im EWR ernsthaft beeinträchtigen könnten. Außerdem gilt es, die Höhe der Beihilfen für jene Vorhaben genauer zu prüfen, die sich nicht in nennenswerter Weise direkt oder indirekt auf die Beschäftigungslage in der Region als wesentliches Ziel der Regionalpolitik auswirken. In der weitaus größten Zahl der Fälle entscheiden weiterhin die EFTA-Staaten innerhalb der genehmigten Regionalbeihilferegelungen über die Beihilfeintensität.
- (6) Bei der Abfassung dieses Rahmens hat die EFTA-Überwachungsbehörde versucht, größtmöglicher Klarheit, Eindeutigkeit, Berechenbarkeit, Rechtssicherheit und Effizienz Vorrang zu geben und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

26.2. *Die Anmeldevoraussetzungen*

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (nachstehend als Überwachungsabkommen bezeichnet) anzumelden sind alle regionalen Investitionsbeihilfevorhaben⁽⁶⁾ innerhalb genehmigter Beihilferegelungen⁽⁷⁾, die eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i) Projekt-Gesamtkosten von mindestens 50 Mio. EUR⁽⁸⁾ und eine als Prozentsatz der beihilfefähigen Investition ausgedrückte Intensität der kumulierten Beihilfebeträge von mindestens 50 % der für Regionalbeihilfen geltenden Höchstgrenze für Großunternehmen in dem betroffenen Gebiet und ein Beihilfebetrag von mindestens 40 000 EUR⁽⁹⁾ pro geschaffenem oder erhaltenem Arbeitsplatz
oder
 - ii) als Gesamtbeihilfe mindestens 50 Mio. EUR betragen.

Anmeldeformular

- (2) Anhang XIII dieser Leitlinien enthält das Anmeldeformular. Das Formular ist direkt der EFTA-Überwachungsbehörde zuzuleiten.

26.3. *Bewertungsregeln*

- (1) Die EFTA-Überwachungsbehörde wird die zulässige Beihilfehöchstintensität für ein angemeldetes Beihilfevorhaben mittels der Berechnungsformel in Absatz 10 festsetzen. Am Anfang steht die Ermittlung der höchstzulässigen Bruttobeihilfeintensität (Beihilfeobergrenze für Regionalbeihilfen), die ein Großunternehmen in dem betreffenden Fördergebiet nach der zum Anmeldezeitpunkt gültigen genehmigten Regionalbeihilferegelung in Anspruch nehmen kann (im Falle einer Ad-hoc-Beihilfe kommt der für die betroffene Region geltende Höchstsatz zur Anwendung). Dieser Prozentsatz wird anschließend um die Werte, die sich aus den drei unten aufgeführten Bewertungsfaktoren ergeben, berichtigt, um die höchstzulässige Beihilfeintensität für das jeweilige

Vorhaben zu ermitteln. Der dritte Bewertungsfaktor (Faktor ‚regionale Auswirkung‘) kann je nach Nutzen des Vorhabens für die betroffene Region auch eine Anpassung nach oben oder einen Bonus bewirken. Die Rentabilität der einzelnen Projekte ist von den EFTA-Staaten zu beurteilen. Die EFTA-Überwachungsbehörde kann jedoch Angaben zur Rentabilität eines Projekts anfordern, falls sie dies für erforderlich hält. Schließlich wird die EFTA-Überwachungsbehörde gegebenenfalls unabhängige externe Daten zur Bewertung der wahrscheinlichen Folgen für den Wettbewerb auf dem relevanten Markt heranziehen. Falls solche Daten nicht leicht erhältlich sind, wird sie die entsprechenden Angaben der EFTA-Staaten uneingeschränkt berücksichtigen.

Die drei Bewertungsfaktoren

i) Wettbewerbsfaktor

- (2) Die Genehmigung einer Beihilfe an Unternehmen in Sektoren mit struktureller Überkapazität birgt besondere Gefahren einer Wettbewerbsverfälschung. Jede Kapazitätserweiterung, die nicht durch eine Kapazitätskürzung an anderer Stelle ausgeglichen wird, wird das Problem der strukturellen Überkapazität verschärfen. Die Förderung einer derartigen Ausweitung würde entweder bei dem Beihilfeempfänger Überschußkapazitäten bewirken, die er in Zukunft nicht würde nützen können, oder sie würde einen Preiskrieg auslösen, um andere Hersteller aus dem relevanten Markt zu drängen. Schließlich würde sie wahrscheinlich auch andernorts Arbeitsplätze gefährden. So ist hier zunächst zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in einem Sektor/Teilsektor mit struktureller Überkapazität durchgeführt werden soll.
- (3) Um festzustellen, ob in dem betreffenden (Teil-)Sektor strukturelle Überkapazitäten bestehen, wird die EFTA-Überwachungsbehörde zunächst auf Ebene des EWR die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Kapazitätsausnutzungsgrad in der verarbeitenden Industrie insgesamt und dem Kapazitätsausnutzungsgrad des betreffenden (Teil-)Sektors ermitteln. Damit die relativen Kapazitätsauslastungsgrade um Konjunkturschwankungen bereinigt werden können, wird sich der Bezugszeitraum auf die letzten fünf Jahre, für die Angaben vorliegen, erstrecken.
- (4) Fehlen ausreichende Angaben zur Kapazitätsauslastung, wird die EFTA-Überwachungsbehörde zunächst prüfen, ob die Investition in einem schrumpfenden Markt erfolgt. Dazu vergleicht die EFTA-Überwachungsbehörde die Entwicklung des Verbrauchs der betreffenden Produkte (d. h. Produktion plus Einfuhren minus Ausfuhren) mit der Wachstumsrate der gesamten verarbeitenden Industrie im EWR.
- (5) Damit festgestellt werden kann, ob die Investition zu einer Kapazitätsausweitung führen wird, gilt als relevante Kapazität die gesamte verfügbare Kapazität des potentiellen Beihilfeempfängers (und/oder gegebenenfalls des Konzerns, zu dem er gehört) für das betreffende Produkt. In jedem Fall schließt die verfügbare Kapazität vorübergehend ungenutzte Kapazität (d. h. Kapazität, die bei steigendem Umsatz mobilisiert würde) ein, nicht aber veraltete und stillgelegte Kapazität (d. h. ungenutzte Kapazität, die ohne umfangreiche Zusatzinvestitionen nicht wieder genutzt werden könnte).
- (6) Verfügt ein Unternehmen bereits vor der Stellung eines Beihilfeantrags über einen hohen Marktanteil für das betreffende Produkt, der für die Zwecke dieser Rahmenregelung auf mindestens 40 % angesetzt wird, so könnte die Gewährung der normalerweise in der Region höchstzulässigen Beihilfe eine ungebührliche Wettbewerbsverfälschung bewirken. Unter diesen Umständen sollte das Unternehmen grundsätzlich geringere Beihilfen erhalten, als es sonst der Fall wäre, selbst wenn seine Investition zur Regionalentwicklung beiträgt. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind jedoch möglich, beispielsweise wenn ein Unternehmen durch echte Innovation einen neuen Produktmarkt schafft.

ii) Faktor ‚Verhältnis Kapitaleinsatz — Arbeitsplätze‘

- (7) Da Regionalbeihilfen in der Regel in Form von Kapitalzufuhren gewährt werden, zieht es kapitalintensive Projekte naturgemäß in Fördergebiete. Dieser Umstand ist zwar an sich durchaus positiv, doch trägt eine solche Politik nicht notwendigerweise zur Schaffung vieler neuer Arbeitsplätze und zum Abbau der Arbeitslosigkeit bei. Lediglich ausgesprochen kapitalintensive Vorhaben werden hier gewertet. Die erhaltenen Arbeitsplätze werden nur berücksichtigt, soweit sie nachweislich unmittelbar mit der geplanten Investition zusammenhängen und damit als Ergebnis einer Investitions- und nicht einer Beschäftigungsbeihilfe eingestuft werden können.
- (8) Der Bewertungsfaktor berücksichtigt auch wettbewerbswidrige Auswirkungen der Beihilfe auf den Preis des Endprodukts. Unternehmen mit einem hohen Kapitalanteil an den Gesamtkosten erzielen unter Umständen eine spürbarere Verringerung ihrer Stückkosten durch die Beihilfe und damit erhebliche Wettbewerbsvorteile gegenüber den nichtgeförderten Wettbewerbern. Je höher die Kapitalintensität des geförderten Investitionsvorhabens, desto stärker die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen einer staatlichen Beihilfe.

iii) Faktor ‚Regionale Auswirkung‘

- (9) Während die Faktoren ‚Kapital‘ und ‚Verhältnis Kapitaleinsatz — Arbeitsplätze‘ die möglichen wettbewerbsverzerrenden Folgen eines Vorhabens wiedergeben, wird mit dem Faktor ‚Regionale Auswirkung‘ der wirtschaftliche Nutzen für das Fördergebiet berücksichtigt. Die Arbeitsplatzschaffung kann nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde als Indikator für den Beitrag eines Investitionsvorhabens zur regionalen Entwicklung gelten, wobei hierunter jene Arbeitsplätze zu verstehen sind, die unmittelbar durch das Projekt oder bei Direktlieferanten und -abnehmern entstehen. Zwar entstehen durch kapitalintensive Investitionen nur in begrenztem Umfang neue Arbeitsplätze, doch können die Investitionen mittelbar zur Schaffung von Arbeitsplätzen im eigentlichen oder einem angrenzenden Fördergebiet führen. Dieser Faktor wird in der Formel zur Berechnung der Beihilfehöchstintensität bei Fördergebieten im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) stärker gewichtet als bei Fördergebieten im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c), da die wirtschaftlichen Probleme dort größer sind.

Berechnungsformel

- (10) Die vollständige Rechenformel besteht aus der Multiplikation der Koeffizienten, die aus der Beurteilung der drei o.g. Faktoren resultieren, mit der regionalen Obergrenze:

R = zulässige Beihilfehöchstintensität der betreffenden Beihilferegulung für Großunternehmen (regionale Obergrenze)

T = Wettbewerbsfaktor

I = Faktor ‚Verhältnis Kapitaleinsatz-Arbeitsplätze‘

M = Faktor ‚Regionale Auswirkung‘

Die Formel für die Berechnung der Beihilfehöchstintensität lautet demnach:
 $R \times T \times I \times M$.

Die folgenden Berichtigungsfaktoren werden auf jeden der drei Bewertungsfaktoren angewandt:

1. Wettbewerbsfaktor

- i) Vorhaben, das zu einer Kapazitätserweiterung in einem Sektor mit gravierenden strukturellen Überkapazitäten und/oder einem absoluten Nachfragerückgang führt: 0,25,
- ii) Vorhaben, das zu einer Kapazitätserweiterung in einem Sektor mit strukturellen Überkapazitäten führt und/oder in einem schrumpfenden Markt durchgeführt werden soll und einen schon hohen Marktanteil verstärken dürfte: 0,50,
- iii) Vorhaben, das zu einer Kapazitätserweiterung in einem Sektor mit strukturellen Überkapazitäten führt und/oder in einem schrumpfenden Markt durchgeführt werden soll: 0,75,
- iv) keine voraussichtlichen negativen Wirkungen hinsichtlich Ziffern i) bis iii): 1,00.

2. Faktor ‚Verhältnis Kapitaleinsatz — Arbeitsplätze‘

Neues Kapital/Arbeitsplätze (!) (in Tausend EUR)	Faktor
< 200	1,0
200 bis 400	0,9
401 bis 700	0,8
701 bis 1 000	0,7
> 1 000	0,6

(!) = Gesamtkapitalbeitrag geteilt durch Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze

3. Faktor ‚Regionale Auswirkung‘

	Gebiete im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a)	Gebiete im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c)
i) Starke indirekte Zunahme an Arbeitsplätzen (!) je vom Beihilfeempfänger geschaffenen Arbeitsplatz (über 100 %)	1,5	1,2
ii) Mittlere indirekte Zunahme an Arbeitsplätzen je vom Beihilfeempfänger geschaffenen Arbeitsplatz (50-100 %)	1,25	1,1

	Gebiete im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a)	Gebiete im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c)
iii) Geringe indirekte Zunahme an Arbeitsplätzen je vom Beihilfeempfänger geschaffenen Arbeitsplatz (unter 50 %)	1,0	1,0

(¹) D. h. Arbeitsplätze bei Direktlieferanten und -abnehmern in der geförderten Standortregion des Unternehmens oder in einem angrenzenden Fördergebiet (Gebiet(e) nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) oder c).

NB: Kein Projekt kann jedoch über die regionale Obergrenze hinaus gefördert werden.

26.4. *Einführungstermin und Geltungszeitraum*

- (1) Dieser Beihilferahmen tritt am 1. September 1998 für einen Versuchszeitraum von drei Jahren in Kraft. Vor Ablauf dieses Zeitraums wird die EFTA-Überwachungsbehörde Nützlichkeit und Anwendungsbereich des Rahmens einer gründlichen Bewertung unterziehen und dabei auch seine Erneuerung, Überarbeitung oder Abschaffung erörtern.

26.5. *Verfahren für die Prüfung von Beihilfefällen durch die EFTA-Überwachungsbehörde*

- (1) Grundsätzlich wird die EFTA-Überwachungsbehörde binnen zwei Monaten nach Erhalt der vollständigen Anmeldung gemäß dem im Anhang enthaltenen Standardformblatt entweder die Beihilfe genehmigen oder das Verfahren gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen eröffnen. Im Falle einer unvollständigen Anmeldung bittet die EFTA-Überwachungsbehörde den betreffenden EFTA-Staat innerhalb von zehn Arbeitstagen um zusätzliche Angaben. Die Zweimonatsfrist kann nur mit Einwilligung des betroffenen EFTA-Staats verlängert werden.
- (2) Ein Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen wird die EFTA-Überwachungsbehörde binnen vier Monaten mit einem Beschluß abschließen. Sie wird dabei allen Fakten, die in dieser Zeit gesammelt werden können, einschließlich der Angaben Dritter und zusätzlicher, bei der Eingangsprüfung nicht berücksichtigter Informationen Rechnung tragen. Die Prüfungsdauer eines Einzelfalls wird somit in der Regel sechs Monate nicht überschreiten.

26.6. *Nachträgliche Kontrolle*

- (1) In Anbetracht der Sensibilität der betroffenen großen Mobilinvestitionen ist ein Mechanismus unabdingbar, der sicherstellt, daß die Höhe der tatsächlich gezahlten Beihilfe dem Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde entspricht.
- (2) Für jedes von der EFTA-Überwachungsbehörde genehmigte Beihilfevorhaben gilt daher, daß entweder der Beihilfevertrag zwischen der Behörde des EFTA-Staates und dem Beihilfeempfänger eine Klausel enthält, die die Rückzahlung der Beihilfe bei Nichteinhaltung des Vertrags vorsieht, oder daß die letzte große Tranche der Beihilfe (z. B. 25 %) erst ausgezahlt wird, nachdem sich die EFTA-Überwachungsbehörde anhand der vom Beihilfeempfänger stammenden Angaben des EFTA-Staates von der beschlußkonformen Durchführung des Vorhabens vergewissert und innerhalb von 60 Arbeitstagen der Zahlung der letzten Tranche der Beihilfe zugestimmt oder keine Einwände dagegen erhoben hat.

- (3) Ein Exemplar des Beihilfevertrages zwischen dem EFTA-Staat und dem Beihilfeempfänger ist der EFTA-Überwachungsbehörde unmittelbar nach Unterzeichnung zuzuleiten.
- (4) Um die Einhaltung des Beschlusses der EFTA-Überwachungsbehörde zu gewährleisten, legen die EFTA-Staaten in Zusammenarbeit mit den Beihilfeempfängern der EFTA-Überwachungsbehörde einen jährlichen Projektbericht mit Angaben über die bereits gezahlten Beihilfebeträge, einen etwaigen Zwischenbericht über die Durchführung des Beihilfevertrags sowie einen Abschlußbericht, in dem Ziele und Zeitpläne sowie die Investitionen aufgeführt werden und die Einhaltung etwaiger Auflagen der Beihilfebehörde nachgewiesen wird, vor.

26.7. *Definition der verwendeten Begriffe*

- (1) Im Sinne dieses Beihilferahmens sind:

Investitionsvorhaben:

- (2) Anlageinvestitionen eines Unternehmens, die zur Errichtung oder Erweiterung eines Betriebs oder zur Aufnahme einer Tätigkeit dienen, die zu einem völlig neuen Projekt oder zur grundlegenden Änderung des Produktionsprozesses eines bestehenden Betriebs (durch Rationalisierung, Diversifizierung oder Modernisierung) führt. Dazu zählt auch die Übernahme stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Einrichtungen, sofern diese nicht zu einem Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten gehören (in diesem Falle gelangen die Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zur Anwendung).

Ein Investitionsvorhaben darf nicht künstlich in Teilvorhaben gegliedert werden, um der Notifizierungspflicht zu entgehen.

Gesamtkosten des Vorhabens:

- (3) Die Gesamtausgaben für materielle und immaterielle neue Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen für die Ausführung eines Investitionsvorhabens erworben und die während der Lebensdauer dieser Wirtschaftsgüter abgeschrieben oder geleast werden.

Beihilfefähige Aufwendungen:

- (4) Die beihilfefähigen Aufwendungen sind die Ausgaben für materielle und immaterielle Vermögensgegenstände, die nach den Gemeinschaftsrichtlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zulässig sind.

Arbeitsplatz:

- (5) Ein unbefristeter Vollzeitarbeitsplatz oder gleichwertiger Teilzeitarbeitsplatz. Dabei kann es sich sowohl um einen neuen als auch um einen bestehenden Arbeitsplatz handeln, insoweit dieser mit der Investition unmittelbar verbunden ist, eine umfangreiche Umschulung erfordert und ohne diese Investition beim Anlaufen der neuen Produktion entfallen würde.

Relevanter Markt:

- (6) Der für die Ermittlung des Marktanteils relevante Produktmarkt umfaßt die Produkte des Investitionsvorhabens und jene Produkte, die vom Verbraucher (wegen besonderer Merkmale der Produkte, ihrer Preise und ihrer beabsichtigten Verwendung) oder vom Hersteller (durch die Flexibilität der Produktionsanlagen)⁽¹⁰⁾ als ihre Ersatzprodukte und/oder Ersatzleistungen angesehen werden. Der relevante geographische Markt

umfaßt grundsätzlich den EWR oder andernfalls einen bedeutenden Teil davon, wenn sich die Wettbewerbsbedingungen in diesem Gebiet gegenüber anderen Gebieten des EWR hinreichend unterscheiden lassen. Gegebenenfalls kann auch der Weltmarkt als relevanter geographischer Markt zugrunde gelegt werden.

Strukturelle Überkapazität:

- (7) Strukturelle Überkapazität gilt als gegeben, wenn der Kapazitätsausnutzungsgrad des jeweiligen (Teil-)Sektors⁽¹⁾ im Durchschnitt der letzten fünf Jahre mehr als zwei Prozentpunkte unter dem der gesamten Verarbeitungsindustrie liegt. Schwerwiegende strukturelle Überkapazität gilt als gegeben, wenn die Differenz über fünf Prozentpunkte über dem Durchschnitt der verarbeitenden Industrie liegt.

Schrumpfender Markt:

- (8) Der betreffende Produktmarkt gilt als schrumpfend, wenn die mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs des fraglichen Produkts in den letzten fünf Jahren erheblich (mindestens 10 %) unter dem Jahresdurchschnitt des gesamten verarbeitenden Gewerbes im EWR liegt, es sei denn, es ist eine starke Aufwärtstendenz bei der relativen Zuwachsrate für das Produkt zu beobachten. Ein absolut schrumpfender Markt ist ein Markt, auf dem die mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs in den letzten fünf Jahren negativ ist.

-
- (1) Dieses Kapitel entspricht der Mitteilung der Kommission — Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. C 107 vom 7.4.1998, S. 7).
 (2) Diese Rahmenregelung ersetzt demnach Kapitel 21 über Beihilfen an die Textil- und Bekleidungsindustrie der von der EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994 angenommenen und bekanntgegebenen Leitlinien (ABl. L 231 vom 3.9.1994).
 (3) Siehe Kapitel 16 dieser Leitlinien.
 (4) Siehe Kapitel 14 dieser Leitlinien.
 (5) Siehe Kapitel 15 dieser Leitlinien.
 (6) Ausschließlich für die Schaffung von Arbeitsplätzen gewährte regionale Investitionsbeihilfen (gemäß den Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde für Regionalbeihilfen) werden von diesem Rahmen nicht erfaßt.
 (7) Die Notifizierungspflicht gilt selbstverständlich auch für Ad-hoc-Beihilfen.
 (8) 15 Mio. EUR für Investitionen in der Textil- und Bekleidungsindustrie.
 (9) 30 000 EUR für Investitionen in der Textil- und Bekleidungsindustrie.
 (10) Betrifft die Investition die Herstellung von Vorprodukten, kann der relevante Markt derjenige für das Endprodukt sein, sofern die Produkte größtenteils am freien Markt abgesetzt werden.
 (11) Der (Teil-)Sektor wird nach der niedrigsten Stufe der NACE-Klassifizierung bestimmt.“

„ANHANG XIII

**STANDARDELMELDEFORMULAR GEMÄSS DEM MULTISEKTORALEN
GEMEINSCHAFTSRAHMEN FÜR REGIONALBEIHILFEN ZUGUNSTEN
GROSSER INVESTITIONSVORHABEN**

Einleitung

Dieses Formular betrifft die Angaben, die ein EFTA-Staat bei der Anmeldung eines Investitionsvorhabens in einem Fördergebiet bei der EFTA-Überwachungsbehörde vorzulegen hat, wenn das Vorhaben die Anmeldungsvoraussetzungen gemäß dem multisektoralen Rahmen für Regionalbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben erfüllt.

Bitte beachten Sie folgendes:

- a) Sämtliche in diesem Formular erbetenen Angaben sind unbedingt vorzulegen. Sollten Sie eine Frage nicht oder nur teilweise beantworten können, so geben Sie dies bitte an und erläutern Sie die Gründe.
- b) Falls Angaben ohne Begründung fehlen, gilt die Anmeldung als unvollständig und wird erst mit dem Tag wirksam, an dem der EFTA-Überwachungsbehörde sämtliche Informationen vorliegen.
- c) Die EFTA-Überwachungsbehörde kann den EFTA-Staat oder den Beihilfeempfänger ersuchen, binnen 10 Arbeitstagen zusätzliche Informationen und/oder Erläuterungen zu übermitteln, um die Vorprüfung zu erleichtern. Gegebenenfalls kann die EFTA-Überwachungsbehörde eine Zusammenkunft mit den zuständigen Behörden anberaumen.

Beizufügende Unterlagen

- a) Einen Entwurf der Beihilfezusage oder eine Kopie des Schreibens mit dem geplanten Beihilfeangebot. Falls der Entwurf der Beihilfevereinbarung zum Anmeldezeitpunkt noch nicht vorliegt, ist er unverzüglich, d. h. spätestens bei der Zusendung an den Beihilfeempfänger, nachzureichen.
- b) Kopien der jüngsten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse des (der) Beihilfeempfänger(s) sowie gegebenenfalls des Mutterkonzerns.
- c) Liste mit kurzer Inhaltsangabe sämtlicher Analysen, Berichte, Gutachten und Untersuchungen über das Investitionsvorhaben, die Wettbewerbsbedingungen, (vorhandene und potentielle) Wettbewerber, die Marktlage usw., jeweils mit Angabe des Verfassers (Name und berufliche Stellung).

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung ist in der Amtssprache der EFTA-Überwachungsbehörde (Englisch) oder in der Amtssprache eines EFTA-Staates zu verfassen.

Zusätzliche Unterlagen können in der Originalsprache oder der Übersetzung ins Englische beigelegt werden.

Die finanziellen Angaben sind in der Landeswährung oder in Euro (mit den entsprechenden Umrechnungskursen) vorzulegen.

Die Anmeldung ist an folgende Anschrift zu richten:

EFTA-Überwachungsbehörde
Rue de Trèves 74
B-1040 Brüssel,

oder durch Boten während der üblichen Geschäftszeiten bei derselben Adresse abzugeben.

Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

EFTA-Staaten und Beihilfeempfänger werden darauf hingewiesen, daß die erfragten Angaben als Grundlage für einen förmlichen Beschluß dienen können. Kennzeichnen Sie daher bitte in der Anmeldung jene Informationen als ‚Geschäftsgeheimnis‘, die nicht veröffentlicht oder auf andere Weise an Dritte weitergegeben werden sollen, und legen Sie die Gründe dafür dar. Sollte die Verwendung vertraulicher Informationen bei der Abfassung des Beschlusses erforderlich sein, wird die EFTA-Überwachungsbehörde zuvor den EFTA-Staat und/oder den Beihilfeempfänger zur Veröffentlichung der einschlägigen Passagen konsultieren.

Nachträgliche Kontrolle

Der EFTA-Überwachungsbehörde ist bewußt, daß nicht sämtliche in diesem Formular erbetenen Angaben zum Zeitpunkt der Anmeldung absolut genau sein können. EFTA-Staat und Beihilfeempfänger sollten die entsprechenden Schätzungen nach bestem Wissen vornehmen und begründen. Im Falle einer Genehmigung des Beihilfevorhabens kann die EFTA-Überwachungsbehörde die bei der Anmeldung vorgelegten Angaben nachträglich auf ihre Richtigkeit prüfen.

ABSCHNITT 1

EFTA-STAAAT

- 1.1. *Anmeldende Behörde*
 - 1.1.2. Bezeichnung und Anschrift
 - 1.1.3. Name, Telefon- und Telefaxnummer, elektronische Postadresse und Dienststellung der zuständigen Person(en)
- 1.2. *Zuständige Stelle in der Ständigen Vertretung*
 - 1.2.1. Name, Telefon- und Telefaxnummer, elektronische Postadresse und Dienststellung der zuständigen Person(en)

ABSCHNITT 2

BEIHILFEEMPFÄNGER

- 2.1. *Struktur des investierenden Unternehmens*
 - 2.1.1. Identität des Beihilfeempfängers
 - 2.1.2. Falls die Rechtspersönlichkeit des Beihilfeempfängers eine andere ist als die des Unternehmens, das das Projekt finanziert oder die Beihilfe ausgezahlt erhält: Beschreibung der Unterschiede
 - 2.1.3. Identität des Mutterunternehmens des Beihilfeempfängers, Konzernstruktur und Eigentümerstruktur der Mutterunternehmen
- 2.2. *Zum investierenden Unternehmen vorzulegende Daten der letzten drei Geschäftsjahre*
 - 2.2.1. Umsatz weltweit, im EWR und im betroffenen EFTA-Staat
 - 2.2.2. Gewinn nach Steuern und Cash-flow (auf konsolidierter Grundlage)
 - 2.2.3. Beschäftigtenzahl weltweit, im EWR und im betroffenen EFTA-Staat
 - 2.2.4. Nach Märkten aufgeschlüsselter Absatz im betroffenen EFTA-Staat, im übrigen EWR und außerhalb des EWR
- 2.3. *Falls die Investition an einem schon bestehenden Standort vorgenommen wird, folgende Daten der letzten drei Geschäftsjahre für dieses Werk:*
 - 2.3.1. Gesamtumsatz
 - 2.3.2. Gewinn nach Steuern und Cash-flow
 - 2.3.3. Beschäftigungsstand
 - 2.3.4. Nach Märkten aufgeschlüsselter Absatz im betroffenen EFTA-Staat, im übrigen EWR und außerhalb des EWR

ABSCHNITT 3

STAATLICHE UNTERSTÜTZUNG

Angaben zu den einzelnen geplanten staatlichen Unterstützungsmaßnahmen:

- 3.1. *Einzelheiten*
 - 3.1.1. Bezeichnung des Programms (oder Vermerk, daß es sich um eine Ad-hoc-Beihilfe handelt)
 - 3.1.2. Rechtsgrundlage (Rechts- und Verwaltungsvorschriften usw.)
 - 3.1.3. Vergabebehörde oder -einrichtung
 - 3.1.4. Falls es sich um ein von der EFTA-Überwachungsbehörde genehmigtes Förderprogramm handelt: Genehmigungsdatum und Referenznummer der staatlichen Beihilfe
- 3.2. *Form der geplanten Beihilfe*
 - 3.2.1. Angabe, ob es sich um einen Zuschuß, Zinszuschuß, die Reduzierung von Sozialversicherungsbeiträgen, eine Steuergutschrift, -ermäßigung oder -befreiung, Beteiligung, Umschuldung, Forderungsverzicht, zinsgünstiges Darlehen, Aufschiebung von Steuerverbindlichkeiten, Bürgschaft usw. handelt
 - 3.2.2. Beihilfekonditionen
- 3.3. *Beihilfebetrug*
 - 3.3.1. Nominaler Betrag sowie Brutto- und Nettobeihilfeäquivalent
 - 3.3.2. Unterliegt die Beihilfemaßnahme der Körperschaftssteuer (oder einer anderen direkten Steuer)? Falls ja, bis zu welchem Ausmaß?
 - 3.3.3. Vollständiger Zeitplan für die Auszahlung der Beihilfe

Angaben zum geplanten Beihilfepaket:

- 3.4. *Merkmale der Beihilfemaßnahmen*
 - 3.4.1. Sind einige Maßnahmen des Beihilfepakets noch nicht festgelegt worden? Falls ja, welche?
 - 3.4.2. Erläutern Sie, welche der o. g. Maßnahmen keine staatliche Beihilfe darstellen und warum.
- 3.5. *Kumulierung öffentlicher Fördermaßnahmen*
 - 3.5.1. Geschätztes Bruttobeihilfeäquivalent (vor Steuern) der kombinierten Fördermaßnahmen
 - 3.5.2. Geschätztes Nettobeihilfeäquivalent (nach Steuern) der kombinierten Fördermaßnahmen.

ABSCHNITT 4

GEFÖRDERTES VORHABEN

(Die Angaben in diesem Abschnitt dienen der Berechnung des Verhältnisses Kapitaleinsatz — Arbeitsplätze.)

- 4.1. *Standort*
 - 4.1.1. Region, Gemeinde, Anschrift

4.2. *Dauer*

4.2.1. Beginn und Abschluß des Investitionsvorhabens

4.2.2. Geplanter Termin der Produktionsaufnahme und des Vollbetriebs der neuen Anlagen

4.3. *Beschreibung des Vorhabens*

4.3.1. Angabe, um welche Art von Vorhaben es sich handelt (neue Anlagen, Kapazitätsausweitung oder anderes)

4.3.2. Kurze Beschreibung des Vorhabens

4.4. *Aufschlüsselung der Projektkosten*

4.4.1. Kapitalkosten der Investition und Abschreibungen im gesamten Projektzeitraum

4.4.2. Detaillierte Aufschlüsselung der Kapital- und sonstigen (!) Aufwendungen im Rahmen des Investitionsvorhabens (Tabelle):

	Gesamtaufwendungen				Beihilfefähige Aufwendungen			
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	usw.	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	usw.
Kapital								
Grundstücke								
Gebäude								
Anlagen, Maschinen								
Werkzeuge								
Immaterielle Vermögenswerte (!)								
Sonstiges (detail- lierte Angaben)								
Sonstige Aufwendungen								
Zusätzliches Betriebskapital								
FuE								
Anlaufkosten								
Sonstiges (detail- lierte Angaben)								
Aufwendungen insgesamt								

(!) Bei Großunternehmen können bestimmte Kategorien immaterieller Investitionen den beihilfefähigen Aufwendungen hinzugerechnet werden, sofern sie 25 % der gesamten beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten (vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, Kapitel 25 Abschnitt 4 Absätze 10-12).

4.5. *Finanzierung der Gesamtkosten*

4.5.1. Schlüsseln Sie die Finanzierung der Gesamtkosten des Investitionsvorhabens mittels nachstehender Tabelle auf:

	Betrag			
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	usw.
Interne Ressourcen				
Kapitalbeiträge				
Darlehen privater Geldgeber				
Darlehen öffentlicher Einrichtungen				
Öffentliche Unterstützung (nationale und auf Ebene des EWR)				
Sonstige (detaillierte Angaben)				
Gesamtbetrag				

4.6. *Geschaffene Arbeitsplätze*

4.6.1. Werden durch das Vorhaben neue Dauerarbeitsplätze (Vollzeitäquivalent) geschaffen? Falls ja, ist anzugeben, wie viele und welche Arbeitsplätze über welchen Zeitraum geschaffen werden.

4.7. *Erhaltung bestehender Arbeitsplätze*

4.7.1. Werden durch das Vorhaben Dauerarbeitsplätze erhalten? Falls ja, ist anzugeben, wie viele und welche Arbeitsplätze über welchen Zeitraum erhalten werden.

4.7.2. Einzelheiten der zur Erhaltung der Arbeitsplätze erforderlichen Fortbildungszeiten (in Stunden) und Kosten (ohne Löhne der Auszubildenden/Praktikanten).

4.7.3. Erläutern Sie, warum die Arbeitsplätze bei Nichtdurchführung des Vorhabens unmittelbar gefährdet wären.

ABSCHNITT 5

KAPAZITÄT UND BETROFFENER MARKT

(Die Angaben in diesem Abschnitt dienen der Berechnung des Wettbewerbsfaktors. Definitionen der Begriffe relevanter Markt, strukturelle Überkapazität und schrumpfender Markt sind im Anhang enthalten.)

5.1. *Produktbeschreibung*

- 5.1.1. Geben Sie an, welche Produkte nach Abschluß der Investition in der geförderten Einrichtung hergestellt werden (Angabe des KN-Kodes) und zu welchem (Teil-)Sektor sie gehören (Angabe des NACE-Kodes).
- 5.1.2. Welche Produkte werden ersetzt? Falls die ersetzten Produkte nicht am gleichen Standort hergestellt werden, ist anzugeben, wo sie zur Zeit hergestellt werden.
- 5.1.3. Welche anderen Erzeugnisse können mit den gleichen neuen Anlagen zu geringen oder ohne Zusatzkosten hergestellt werden?

5.2. *Beschreibung der relevanten geographischen Märkte*

- 5.2.1. Falls nicht mit dem EWR identisch, sind die relevanten geographischen Märkte anzugeben.
- 5.2.2. Warum gilt nicht der EWR als geographischer Markt?

5.3. *Kapazität*

- 5.3.1. Beziffern Sie die Auswirkungen des Vorhabens auf die verfügbare Gesamtkapazität des Beihilfeempfängers im EWR (einschließlich auf Konzernebene) für jedes betroffene Produkt (in Jahreseinheiten pro Jahr vor dem Anlaufjahr und bei Abschluß des Vorhabens).
- 5.3.2. Schätzen Sie für den gesamten EWR (oder den relevanten geographischen Markt) den Kapazitätsausnutzungsgrad in dem relevanten (Teil-)Sektor während der letzten fünf Jahre. Welcher Kapazitätsanteil entfällt in dieser Zeit auf den Beihilfeempfänger, und wie hoch war sein Kapazitätsausnutzungsgrad in dem relevanten (Teil-)Sektor?

5.4. *Marktdaten*

- 5.4.1. Unterbreiten Sie für jedes der letzten fünf Geschäftsjahre den sichtbaren Verbrauch⁽²⁾ des betreffenden Produkts. Falls verfügbar, sind einschlägige Statistiken aus anderen Quellen beizufügen.
- 5.4.2. Prognostizieren Sie für die nächsten drei Geschäftsjahre die Entwicklung des sichtbaren Verbrauchs des betreffenden Produkts. Falls verfügbar, sind einschlägige Statistiken aus anderen Quellen beizufügen.
- 5.4.3. Schrumpft der relevante Markt und aus welchem Grund? Wenn nicht, warum?
- 5.4.4. Schätzen Sie den (wertmäßigen) Marktanteil des Beihilfeempfängers bzw. des Konzerns, zu dem der Empfänger gehört, im Jahr vor dem Anlaufjahr und bei Abschluß des Vorhabens.

ABSCHNITT 6

REGIONALE AUSWIRKUNGEN

(Die Angaben in diesem Teil dienen der Berechnung des Faktors ‚Regionale Auswirkung‘.)

- 6.1. *Angaben zu den Arbeitsplätzen, die bei Direktlieferanten und -abnehmern des Beihilfeempfängers geschaffen werden*

- 6.1.1. Welche der drei nachstehenden Möglichkeiten trifft nach Ansicht des EFTA-Staats und/oder des Beihilfeempfängers zu:
- i) starke Zunahme an Arbeitsplätzen je Arbeitsplatz, der vom Beihilfeempfänger geschaffen wurde (mehr als 100 %),
 - ii) mittlere Zunahme an Arbeitsplätzen je Arbeitsplatz, der vom Beihilfeempfänger geschaffen wurde (50 %-100 %),
 - iii) geringe Zunahme an Arbeitsplätzen je Arbeitsplatz, der vom Beihilfeempfänger geschaffen wurde (weniger als 50 %).
- 6.1.2. Begründen Sie die Antwort zur vorhergehenden Frage.
- 6.1.3. Legen Sie eine möglichst vollständige Liste der im Fördergebiet ansässigen voraussichtlichen Direktlieferanten für die neuen Produkte vor.
- 6.1.4. Legen Sie eine möglichst vollständige Liste der im Fördergebiet ansässigen voraussichtlichen Direktabnehmer der neuen Produkte vor.

(¹) Nicht abschreibbare Investitionen.

(²) Produktion plus Ausfuhren minus Einfuhren.“

Geschehen in Brüssel am 4. November 1998.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Der Präsident

Knut ALMESTAD

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 253 vom 11. Oktober 1993)

Artikel 95, 96 und 117 Absatz 6, jeweils:

anstatt: „Bestimmungen“,
muß es heißen: „Vorschriften“;

Artikel 122 Absatz 2 Unterabsatz 3:

anstatt: „... freigegeben.“,
muß es heißen: „... überlassen.“;

Artikel 178 Absatz 5 Unterabsatz 3:

anstatt: „... freigegeben.“,
muß es heißen: „... überlassen.“;

Artikel 256 Absatz 2:

Das Semikolon nach dem Wort „werden“ muß durch einen Doppelpunkt ersetzt werden.

Artikel 290a Unterabsatz 2:

anstatt: „... Abfertigung zum ...“,
muß es heißen: „... Überführung in den ...“;

Artikel 308a Absatz 1:

Hinzuzufügen: „der Daten“ ist zwischen „Reihenfolge“ und „verwaltet“ einzufügen;

Artikel 308a Absatz 4, muß wie folgt lauten:

„(4) Vorbehaltlich des Absatzes 8 gewährt die Kommission die Zuteilungen nach dem Datum der Annahme der entsprechenden Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, soweit die Restmenge des betreffenden Zollkontingents ausreicht. Die Ziehungsanträge werden in der zeitlichen Reihenfolge dieser Daten bearbeitet.“

Artikel 308a Absatz 5, muß wie folgt lauten:

„(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln unverzüglich alle zulässigen Ziehungsanträge an die Kommission unter Angabe des in Absatz 4 erwähnten Datums und der genauen in der jeweiligen Zollanmeldung beantragten Menge.“

Artikel 313 Absatz 1:

anstatt: „... Gesellschaft ...“,
muß es heißen: „... Gemeinschaft ...“;

Artikel 313 Absatz 2 Unterabsatz 1:

anstatt: „... gelten als ...“,
muß es heißen: „... gelten nicht als ...“;

Artikel 313 Absatz 2 Buchstabe c):

anstatt: „Waren, die in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden“,
muß es heißen: „Waren, die in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt wurden“;

Artikel 313 Absatz 2 Unterabsatz 2:

anstatt: „... von Buchstabe a) Unterabsatz 1...“;

muß es heißen: „... von vorstehendem Unterabsatz 1 Buchstabe a)...“;

Artikel 313a Absatz 1:

anstatt: „... ihr Herkunfts- und Bestimmungshafen...“;

muß es heißen: „... ihre Herkunfts- und Bestimmungshäfen...“;

Artikel 313b Absatz 4 Unterabsatz 4:

anstatt: „... Mitgliedstaaten, jede...“;

muß es heißen: „... Mitgliedstaaten. Jede...“;

Artikel 313b Absatz 6:

anstatt: „... Artikel 4...“;

muß es heißen: „... Absatz 4...“;

Artikel 317 Absatz 4 Unterabsatz 1 letzte Zeile:

anstatt: „... zum Sichtvermerk...“;

muß es heißen: „... zum Anbringen eines Sichtvermerks...“;

Artikel 389, letzte Zeile:

anstatt: „... zum Sichtvermerk...“;

muß es heißen: „... zum Anbringen eines Sichtvermerks...“;

Artikel 419 Absatz 2:

anstatt: „... Exemplare 1, 2...“;

muß es heißen: „... Exemplare Nrn. 1, 2...“;

Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe c):

anstatt: „... Waren mit internen...“;

muß es heißen: „... Waren im internen...“;

Artikel 426, dritte Zeile:

anstatt: „... Artikeln 427 vis 442...“;

muß es heißen: „... Artikeln 427 bis 442...“;

Artikel 434 Absatz 2:

anstatt: „... Exemplare 1, 2, ...“;

muß es heißen: „... Exemplare Nrn. 1, 2, ...“;

Artikel 434 Absatz 3 Buchstabe c):

anstatt: „... befördert werden.“;

muß es heißen: „... befördert werden.“;

Artikel 434 Absatz 3:

anstatt: „... Exemplare 1, 2, ...“;

muß es heißen: „... Exemplare Nrn. 1, 2, ...“;

Artikel 434 Absatz 4:

anstatt: „... Exemplare 1, 2, ...“;

muß es heißen: „... Exemplare Nrn. 1, 2, ...“;

Artikel 444 Absatz 3 Unterabsatz 2:

anstatt: „... die Fluggesellschaft...“;

muß es heißen: „... die Luftverkehrsgesellschaft...“;

Artikel 444 Absatz 11 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich 1. und 18. Zeile:

anstatt: „... Fluggesellschaft...“;
muß es heißen: „... Luftverkehrsgesellschaft...“;

Artikel 448 Absatz 2:

anstatt: „Nach Eingang...“;
muß es heißen: „(2) Nach Eingang...“;

Artikel 448 Absatz 4:

anstatt: „... und Waren...“;
muß es heißen: „... und von Waren...“;

Artikel 580 Absatz 4:

anstatt: „... und die Freigabe als erfolgt.“;
muß es heißen: „... und die Überlassung als erfolgt.“;

Artikel 583 Absatz 2:

anstatt: „... der Einfuhrwaren...“;
muß es heißen: „... der unveränderten Waren...“;

Artikel 762:

anstatt: „... übergehenden...“;
muß es heißen: „... vorübergehenden...“;

Titel von Teil III:

anstatt: „RÜCKWARE“,
muß es heißen: „RÜCKWAREN“;

Artikel 856a Absatz 4:

anstatt: „... entladen, ...“;
muß es heißen: „... entladen werden, ...“;

Artikel 878 Absatz 1 Unterabsatz 1:

anstatt: „... ist vom Zollschuldner oder...“;
muß es heißen: „... ist von der Person, die die Abgaben entrichtet hat, vom Zollschuldner oder...“;

Artikel 900 Absatz 2 Unterabsatz 2:

anstatt: „... in eine Freizone oder in ein Zollfreilager...“;
muß es heißen: „... in eine Freizone oder in ein Freilager...“;

Anhang 38:

— Feld Nr. 1: zweites Unterfeld, Code 9:

anstatt: „Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung“,
muß es heißen: „Umwandlungsverfahren“;

— Feld Nr. 1: drittes Unterfeld, Angaben nach T2 und nach T, 2. und 3. Gedankenstrich:

anstatt: „... Buchstabe b)...“;
muß es heißen: „... Buchstabe c)...“;

— Feld Nr. 37 — A. Erstes Unterfeld, Absatz 7:

anstatt: „... in die Zollgutlagerung übergeführt...“;
muß es heißen: „... in das Zollagerverfahren übergeführt...“;

— A. Erstes Unterfeld, Absatz 8:

anstatt: „zweiter Vorgang = Zollgutlagerung = 7121;“,
muß es heißen: „zweiter Vorgang = Zollagerverfahren = 7121;“;

— Verzeichnis der Verfahren mit Codes: 24 (a):

anstatt: „... in ein Verfahren des passiven Veredelungsverkehrs...“,
muß es heißen: „... in die passive Veredelung...“;

— Verzeichnis der Verfahren mit Codes: 92 (a):

anstatt: „... in die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung...“,
muß es heißen: „... in das Umwandlungsverfahren...“;

Anhang 49:

— In „II. Annahme durch die Abgangsstelle“:

anstatt: „... für das Versandfahren T1/T2F⁴...“,
muß es heißen: „... für das Versandfahren T1/T2/T2F⁴...“;

— Fußnote 3:

anstatt: „... in Werten...“,
muß es heißen: „... in Worten...“;

Anhang 50, Ziffer I 1:

anstatt: „... mit Wohnsitz in...“,
muß es heißen: „... mit Wohnsitz (Sitz) in...“;

Anhang 50, Ziffer I 2:

anstatt: „.../gemeinschaftliches Versandverfahren...“,
muß es heißen: „.../im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens...“;

Anhang 51, Ziffer 8:

anstatt: „.../Tag/Monat/Jahr/einschließlich...“,
muß es heißen: „.../Tag/Monat/Jahr/...“;

Anhang 110a, Feld 10:

anstatt: „... im Schiffstagebuch der Gemeinschaft...“,
muß es heißen: „... im Schiffstagebuch des Fangschiffs der Gemeinschaft...“.
